

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

**der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig
für die
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG**

*als Bestandteil eines Basisprospektes
bestehend aus mehreren Einzeldokumenten*

Wien, am 02.05.2024

Diese Wertpapierbeschreibung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft („**Emittentin**“) dient der treuhändigen Emission von Wandelschuldverschreibungen für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG („**Treugeber**“). Das Registrierungsformular der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 17.07.2023 („**Registrierungsformular der Emittentin**“) und diese Wertpapierbeschreibung („**Wertpapierbeschreibung**“), beide ergänzt um etwaige Nachträge, bilden einen Basisprospekt („**Basisprospekt**“) im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der geltenden Fassung („**Prospekt-Verordnung**“). Der Basisprospekt gilt bis einschließlich 05.05.2025.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß den Anhängen 6, 11 (Punkte 3.1. und 3.2.), 14, 18, 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 in der geltenden Fassung erstellt.

Diese Wertpapierbeschreibung hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“) als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Prospekt-Verordnung iVm KMG 2019 gebilligt. Diese Wertpapierbeschreibung wurde auf der Website der Emittentin („www.hypo-wohnbaubank.at“) veröffentlicht und wird auf der Website für die Dauer von zumindest 10 Jahren verfügbar sein. Die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft die Wertpapierbeschreibung ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die Billigung der Wertpapierbeschreibung durch die FMA darf nicht als Befürwortung der Emittentin oder des Treugebers oder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere verstanden werden. Anleger werden hingewiesen, vor ihrer Investitionsentscheidung eine eigene Bewertung der Eignung der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen vorzunehmen.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung der Wertpapierbeschreibung und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung nennen. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags besteht jedenfalls nicht mehr, sobald die Wertpapierbeschreibung ausgelaufen und ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung ermöglicht der Emittentin Wandelschuldverschreibungen in Form eines Angebotsprogramms, somit dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Zeitraums zu begeben. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar und dient ausschließlich zu Informationszwecken.

Der Inhalt der Wertpapierbeschreibung ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinne des WAG 2018 zu verstehen. Die Wertpapierbeschreibung ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierdienstleister.

Jede Entscheidung zur Investition in die Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft sollte ausschließlich auf dem Basisprospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation sowie der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen. Dabei ist zu bedenken, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder der Vertragsverhältnisse, die in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten sind, nur Informationszwecken dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

Verantwortlichkeitserklärung

Für die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist die Emittentin, mit Sitz in Brucknerstraße 8, 1043 Wien, Republik Österreich, und für die den Treugeber im Abschnitt I. unter I.1. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG und Abschnitt VI. Treugeberbeschreibung Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG betreffenden Angaben, der Treugeber, mit Sitz in Radetzkystraße 15, 8010 Graz, Republik Österreich, verantwortlich.

Die Emittentin und der Treugeber (für die Abschnitte I.1. und VI.) erklären hiermit, dass die in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen richtig sind und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE	7
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	7
I. RISIKOFAKTOREN	8
1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG	8
2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN	18
3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSRECHTE	25
II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	28
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	28
1.1. Alle Personen, die für die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte der Wertpapierbeschreibung verantwortlich sind (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)	28
1.2. Erklärung zur Richtigkeit der Angaben	28
1.3. Erklärung zu Sachverständigenberichten	28
1.4. Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter	28
1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA	28
2. RISIKOFAKTOREN	28
3. GRUNDLEGENDE ANGABEN	28
3.1. Erklärung zum Geschäftskapital	28
3.2. Kapitalbildung und Verschuldung	29
3.3. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind	30
3.4. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	30
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE	31
4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN	31
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	31
4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind	32
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	32
4.5. Währung der Wertpapieremission	32
4.6. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können	32
4.7. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	33
4.8. Angaben zum Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld	35
4.9. Fälligkeitstermin, Tilgungsmodalitäten, Rückzahlungsverfahren und Tilgungskonditionen	38
4.10. Angabe der Rendite	38
4.11. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe der Website, auf der die Öffentlichkeit die Verträge kostenlos einsehen kann, die diese Repräsentationsformen regeln	38
4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden	39

4.13.	Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere _____	39
4.14.	Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere _____	39
4.15.	Steuerliche Behandlung _____	39
4.16.	Angaben zum Anbieter der Wertpapiere _____	43
5.	KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN _____	43
5.1.	Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung _____	43
5.2.	Verteilungs- und Zuteilungsplan _____	44
5.3.	Preisfestsetzung _____	44
5.4.	Platzierung und Übernahme (Underwriting) _____	45
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN _____	45
6.1.	Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF platziert werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. _____	45
6.2.	Anzugeben sind alle geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind _____	46
6.3.	Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage _____	46
6.4.	Emissionspreis der Wertpapiere _____	46
7.	WEITERE ANGABEN _____	46
7.1.	Werden an der Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben _____	46
7.2.	Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen. _____	46
7.3.	Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden _____	46
7.4.	Werden Angaben in der emissionsspezifischen Zusammenfassung teilweise durch Angaben aus den Basisinformationsblättern ersetzt, müssen alle diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderen Stellen dieser Wertpapierbeschreibung bereits geschehen ist _____	46
B.	Partizipationsrechte _____	48
1.	BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE _____	48
1.1.	Beschreibung des Typs und der Kategorie der Anteile _____	48
1.2.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anteile geschaffen wurden oder werden sollen _____	48
1.3.	Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen _____	48
1.4.	Angabe der Währung der Emission. _____	48
1.5.	Beschreibung der Rechte — einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen — die an die zu Grunde liegenden Aktien gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte: _____	48
1.6.	Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen. Angabe des Emissionstermins _____	49
1.7.	Angabe des Orts und des Zeitpunkts der erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Zulassung der Papiere zum Handel _____	49

1.8.	Darstellung etwaiger Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere _____	49
1.9.	Angabe etwaig bestehender obligatorischer Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere _____	49
1.10.	Angabe öffentlicher Übernahmeangebote für das Eigenkapital der Emittentin, die Dritte während des letzten oder des laufenden Geschäftsjahres unterbreitet haben. Zu nennen sind dabei der Kurs oder die Wandelbedingungen für derlei Angebote sowie das Resultat _____	49
1.11.	Auswirkungen der Ausübung des Rechts des Basistitels auf den Emittenten und eines möglichen Verwässerungseffekts für die Aktionäre _____	49
2.	Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden _____	50
III.	INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND DES TREUGEBERS _____	51
1.	Angaben zur Zustimmung der Emittentin und des Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person _____	51
IV.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN _____	53
V.	MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN _____	69
	Variante 1 – Fixer Zinssatz _____	69
	Variante 2 – Variabler Zinssatz _____	79
	Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz _____	94
VI.	TREUGEBERBESCHREIBUNG Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG _____	109
1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE _____	109
2.	ABSCHLUSSPRÜFER _____	109
3.	RISIKOFAKTOREN _____	110
4.	ANGABEN ÜBER DEN TREUGEBER _____	110
4.1.	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Treugebers _____	110
4.1.1.	Gesetzlicher und kommerzieller Name des Treugebers _____	110
4.1.2.	Ort der Registrierung, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI) des Treugebers _____	110
4.1.3.	Datum der Gründung und Existenzdauer des Treugebers _____	110
4.1.4.	Sitz und Rechtsform des Treugebers; Rechtsordnung, in der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes _____	110
4.1.5.	Jüngste Ereignisse, die für den Treugeber eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz des Treugebers relevant sind _____	111
4.1.6.	Angabe der Ratings, die für den Treugeber in seinem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden _____	111
4.1.7.	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Treugebers seit dem letzten Geschäftsjahr _____	112
4.1.8.	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten des Treugebers _____	112
5.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT _____	112
5.1.	Haupttätigkeitsbereiche _____	112
5.2.	Grundlage für etwaige Angaben des Treugebers zu seiner Wettbewerbsposition _____	114
6.	ORGANISATIONSTRUKTUR _____	115
6.1.	Angaben zur Zugehörigkeit des Treugebers als Teil einer Gruppe _____	115
6.2.	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe _____	115
7.	TRENDINFORMATIONEN _____	115

7.1.	Beschreibung _____	115
7.2.	Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten Treugebers nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden. _____	116
8.	GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN _____	116
9.	VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE _____	116
9.1.	Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem Treugeber unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Treugebers ausüben, sofern diese für den Treugeber von Bedeutung sind. _____	116
9.2.	Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der im Punkt 9.1. genannten Personen gegenüber dem Treugeber und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben. _____	120
10.	HAUPTAKTIONÄRE _____	120
10.1.	Angabe, ob an dem Treugeber unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle _____	120
11.	FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEBERS _____	121
11.1.	Historische Finanzinformationen _____	121
11.2.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren _____	121
12.	WEITERE ANGABEN _____	121
13.	WESENTLICHE VERTRÄGE _____	122
14.	VERWEISDOKUMENTATION UND VERFÜGBARE DOKUMENTE _____	124
	Abkürzungsverzeichnis/Definitionen _____	127

ALLGEMEINE HINWEISE

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Information ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung beziehen sich auf die zum Datum der Wertpapierbeschreibung geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Einige in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene Zahlen wurden gemäß kommerziellen Grundsätzen und Praktiken gerundet. Daher kann es teilweise zu marginalen Inkohärenzen bei der Darstellung von Finanzinformationen kommen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht in der Wertpapierbeschreibung enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin und vom Treugeber autorisiert worden sind.

Diese Wertpapierbeschreibung einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieser Wertpapierbeschreibung zu. Ausschließlich die Emittentin und der Treugeber sowie gegebenenfalls die sonstigen in dieser Wertpapierbeschreibung samt Nachträgen einschließlich Anhänge genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Wertpapierbeschreibung enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin oder des Treugebers von jenen abweichen, die in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Daher sollten sich Anleger nicht auf in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung sowie der Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin sind auf Österreich beschränkt. Außerhalb von Österreich, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada und Japan dürfen die Wandelschuldverschreibungen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, insbesondere dem Angebot und/oder der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen, gilt österreichisches Recht.

I. RISIKOFAKTOREN

Wichtiger Hinweis:

Potenzielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin oder des Treugebers beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den zu begebenden Wandelschuldverschreibungen oder Partizipationsrechten zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Wandelschuldverschreibungen oder der Partizipationsrechte auswirken. Als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen könnte). Im Übrigen unterliegen die Wandelschuldverschreibungen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung.

Die Risikofaktoren beschreiben zukünftig möglicherweise eintretende Ereignisse oder Entwicklungen, die auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte und die Fähigkeit der Emittentin und des Treugebers ihre Verpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten zu erfüllen einen nachteiligen Einfluss haben können. Die Emittentin und der Treugeber haben diese Risikofaktoren innerhalb der Risikokategorien nach deren Wesentlichkeit gereiht, sodass die nach ihrer Einschätzung hohen Risikofaktoren als erste genannt werden, gefolgt von jenen mittlerer und geringer Bedeutung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte unter Zugrundelegung der von der Emittentin und von dem Treugeber im Zeitpunkt der Prospekterstellung eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und des von ihnen angenommenen Ausmaßes der Auswirkung des Eintrittes dieser Ereignisse oder Entwicklungen.

Anleger sollten drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
- Risikofaktoren in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen
- Risikofaktoren in Bezug auf die Partizipationsrechte

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG

1.1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Treugebers

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen des Treugebers (Beteiligungsrisiko).

Der Treugeber ist direkt an der Raiffeisen Bank International AG („RBI“) mit 9,95%, sowie an anderen Gesellschaften beteiligt.

Das Ergebnis aus dieser Beteiligung des Treugebers trägt zum Betriebsergebnis des Treugebers bei und diese Beteiligung des Treugebers ist verschiedenen Risiken ausgesetzt. Sie unterliegt insbesondere allgemeinen Geschäftsrisiken, wie dem Risiko potentieller Verluste aus Marktänderungen in Form von schwankenden bzw. sich ändernden Zinssätzen, Devisen- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiko), dem Risiko, dass Kunden von Unternehmen, in denen der Treugeber investiert ist, nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), Währungsrisiken (zB aufgrund einer Abwertung von Währungen in Mittel- und Osteuropa können die Erträge und Vermögenswerte der Emittentin aus Beteiligungen sinken), dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder verfehlter interner Abläufe, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Vorgänge (operationelles Risiko), einschließlich des Rechtsrisikos und können Rechtsstreitigkeiten unterliegen, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze bzw. behördlichen Praxis konfrontiert werden, die erheblichen negativen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben können. Die Beteiligung ist von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegt ihrerseits mit ihren Beteiligungen einem analogen Beteiligungsrisiko, d.h. im Wesentlichen dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Rendite generiert oder an Wert verliert.

Des Weiteren ist die Geschäftstätigkeit der Beteiligungen des Treugebers, insbesondere der RBI, die wiederum selbst ua über Beteiligungen an Kreditinstituten und Leasinggesellschaften in Zentral- und

Südosteuropa sowie verschiedenen GUS-Staaten, wie insbesondere in der Ukraine, in Russland und Belarus, verfügt, vom geschäftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und sozialen Umfeld – insbesondere der Finanzmärkte, der politischen Situation und der möglichen oder derzeitigen Konflikte (wie zB der Krieg in der Ukraine und der Israel-Hamas-Konflikt) – in diesen Ländern und Regionen abhängig. Aufgrund dieser indirekten Beteiligung des Treugebers an den zuvor genannten Beteiligungen der RBI können solche Risiken nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage des Treugebers haben. Insbesondere ist die RBI in Russland in erheblichem Ausmaß durch eine Tochtergesellschaft vertreten, wodurch der Krieg in der Ukraine und die daraufhin von einer Vielzahl an Staaten und Organisationen verhängten Sanktionen, insbesondere der EU und der USA, gegenüber Russland und entsprechende Gegensanktionen sowie die erwartete Zuspitzung der politischen und wirtschaftlichen Lage in Europa als Gesamtes, insbesondere das Risiko einer weiteren Eskalation des Konflikts, die RBI und dadurch auch den Treugeber treffen können.

Die RBI befindet sich nach eigenen Angaben in laufenden Verhandlungen zu möglichen Transaktionen zum Verkauf, Abspaltung bzw. der Entkonsolidierung von Tochtergesellschaften in Russland und Belarus und prüft hierfür unter anderem auch alle anwendbaren gesetzlichen und sanktionsrechtlichen Bestimmungen. Bis zur Durchführung der Transaktionen werden die Geschäftsbetriebe grundsätzlich fortgeführt. Die RBI erwartet sich durch den Rückzug aus dem russischen und belarussischen Markt eine Reduktion ihres geschäftspolitischen Risikos. Je nach Erfolg der Transaktionen sind negative Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung der RBI möglich. Im Zusammenhang mit der Transaktion zur russischen Tochtergesellschaft der RBI wurde bekannt, dass die RBI dazu auch gegenüber dem US-Amerikanischen Office of Foreign Assets Control (OFAC) Stellung genommen hat.

Weiters sind aufgrund der zum Datum dieses Prospekts noch laufenden gerichtsanhängigen Verfahren im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten in Polen und Kroatien je nach Ausgang dieser Verfahren, gegebenenfalls auch in höheren Instanzen, negative Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung der RBI möglich.

All dies kann sich aufgrund der Beteiligung an der RBI in künftigen Konzernjahresabschlüssen des Treugebers negativ auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Treugeber aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten seine gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten des Treugebers besteht das Risiko, dass der Treugeber seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht erfüllen bzw. die erforderliche Liquidität bei Bedarf nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen kann. Das Liquiditätsrisiko umfasst bei dem Treugeber folgende Teilrisiken: (i) das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein; und (ii) das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden). Daher kann es bei dem Treugeber zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass der Treugeber Zahlungsverpflichtungen nicht mehr rechtzeitig erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für den Treugeber ungünstigen Konditionen anschaffen muss.

Der Treugeber unterliegt dem Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko).

Die Profitabilität des Treugebers hängt von seinem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich – aufgrund externer Faktoren (wie zB Krisen an den internationalen Finanzmärkten) oder aufgrund einer Kreditratingverschlechterung des Treugebers - gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen des Treugebers einschränken oder verteuern.

Der Treugeber verfügt über ein Kreditrating der Kreditratingagentur Moody's Deutschland GmbH („Moody's“). Das Kreditrating stellt eine anhand von Bonitätskriterien vorgenommene Einschätzung der Kreditratingagentur über die Kreditwürdigkeit des Treugebers und die Wahrscheinlichkeit eines

Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls des Treugebers dar. Eine Herabstufung (*downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Kreditratings würde die Wettbewerbsfähigkeit des Treugebers, insbesondere durch die Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten, reduzieren. Sie könnte den Kreis potenzieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Das Kreditrating des Treugebers hat wesentlichen Einfluss auf seine Refinanzierungskosten.

Weiters hängen die Refinanzierungsmöglichkeiten des Treugebers von den jeweils aktuellen Zinsniveaus ab. Zum Datum dieses Prospekts stellt die Europäische Zentralbank („EZB“) den europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptrefinanzierungszinssatz (aktuell 4,5 %) gegen Sicherheiten in Form einer derzeit zugesicherten Vollzuteilung zur Verfügung.

Falls die EZB ihre Sicherheitenstandards einschränkt oder die Kreditratinganforderungen für als Sicherheiten dienende Wertpapiere erhöhen würde, könnte dies die Refinanzierungskosten des Treugebers erhöhen und seine Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung einschränken.

Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen wichtig für die Refinanzierung des Treugebers. Ihre Verfügbarkeit hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle des Treugebers liegen, wie zB. das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaft, den Finanzsektor oder in den Treugeber, Herabstufungen des Kreditratings des Treugebers (wie oben beschrieben) oder geringe Zinsniveaus. Diese können die Möglichkeit des Treugebers einschränken, ausreichend Kundeneinlagen zu angemessenen Konditionen zu erhalten.

Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs des Treugebers liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge des Treugebers haben (Zinsänderungsrisiko).

Der Treugeber erzielt den Großteil seiner betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Die Zinssätze reagieren sehr sensibel auf viele Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Treugebers liegen, wie zB das Inflationsniveau, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten, in denen der Treugeber tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie auch andere Faktoren. Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den der Treugeber seinen Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den der Treugeber auf Kredite erhält, die er an seine Kunden begibt, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn dem Treugeber gelingt es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die er an seine Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden von dem Treugeber verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da der Treugeber nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die er seinen Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die von dem Treugeber den Kunden verrechnet werden, kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden des Treugebers aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich der Treugeber auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge des Treugebers reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge des Treugebers haben könnte.

Aufgrund von Änderungen der Marktpreise und/oder Aktienpreise können bei dem Treugeber Verluste entstehen (Marktrisiko und Aktienrisiko).

Die Bedingungen an den Finanzmärkten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Treugebers. Negative Abweichungen der Aktienrenditen von den erwarteten (prognostizierten) Renditen durch marktbedingte (externe, systematische) bzw. unternehmensbedingte (interne, unsystematische) oder sonstige Einflussfaktoren, die sich in der Preisveränderung des Aktienkurses ausdrücken und nicht gesondert gesteuert und beeinflusst werden können, und Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität), negative Marktzinsen, eine flache oder inverse Zinsstrukturkurve sowie Änderungen und Schwankungen der Marktpreise an den Devisen-, Aktien-,

Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse des Treugebers auswirken. Zudem können sich Credit Spread Risiken durch Änderungen von Credit Spreads, das ist jene Spanne, die der Treugeber einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, bzw. der Spreadkurve im Vergleich zum risikofreien Zinssatz verwirklichen und dadurch Verluste bei dem Treugeber aufgrund sich ändernder Marktpreise entstehen.

Credit Spread ist der Kreditaufschlag, der die Bonität eines Schuldners im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt. Credit Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt.

Die Erlöse des Treugebers aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken.

Entwicklungen an den Finanzmärkten können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung des Treugebers und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von dem Treugeber gehaltenen Beteiligungen führen.

Die Verwirklichung dieser Marktrisiken und Aktienrisiken können darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von dem Treugeber angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten haben und zu erhöhten Kosten bei dem Treugeber führen.

Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen des Treugebers kann zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen in der periodischen, als auch in der barwertigen Ergebnisrechnung führen (Konzentrationsrisiko).

Der Treugeber ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder innerhalb einer Region oder nahestehenden Unternehmen (im Sinne von IAS 24) hält in unterschiedlichem Ausmaß der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder innerhalb der RLB Steiermark-Gruppe nahestehender Unternehmen ausgesetzt. Dadurch kann es für den Treugeber zu nachteiligen Folgen und negativen Wechselwirkungen aus der regionalen und branchenspezifischen Konzentration kommen. Dies kann zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen in der periodischen, als auch in der barwertigen Ergebnisrechnung (letztere ermöglicht dem Treugeber eine zukunfts- bzw. wertorientierte Perspektive auf seine Geschäfte) führen.

Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen des Treugebers oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko/IT-Risiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht der Treugeber das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Menschen und Systemen des Treugebers oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Dies umfasst insbesondere interne Risikofaktoren wie zB unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle sowie externe Risikofaktoren wie systemtechnisch bedingte Ausfälle von Vertragspartnern, aber auch Geldwäsche und Kundenbetrug. Unter dem Rechtsrisiko versteht der Treugeber beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners des Treugebers zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche des Treugebers aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind.

Die Geschäftstätigkeit des Treugebers hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme des Treugebers für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder des Treugebers kann vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt werden und dadurch kann der Treugebers einen Teil seines Geschäfts verlieren und Ertragseinbußen erleiden.

Die innerhalb des Treugebers verwendete Risikosteuerung und das Risikomanagement könnten in Zukunft nicht bei der Linderung der Risikobelastung des Treugebers in jedem wirtschaftlichen Marktumfeld oder gegen alle Arten von Risiken einschließlich des Risikos, dass es misslingt, Risiken zu identifizieren oder vorherzusehen, voll wirksam sein.

1.2. Risikofaktoren in Bezug auf das Kreditrisiko des Treugebers

Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner des Treugebers vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen und die von dem Treugeber gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko).

Das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner des Treugebers ihre Zahlungsverpflichtungen aus gewährten Krediten bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften gegenüber dem Treugeber nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen, trifft den Treugeber aus Geschäften mit Privatkunden, Firmenkunden, anderen Kreditinstituten, Finanzinstitutionen und souveränen Schuldern (Staaten und Gebietskörperschaften). Bestehende sowie zukünftige geopolitische Risiken wie etwa der Krieg in der Ukraine, steigende Preise für Energie und andere Konsumgüter und Dienstleistungen, Auswirkungen der Zinspolitik sowie nachteilige Entwicklungen auf den Wohn- und Gewerbeimmobilienmärkten können zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation einzelner Kunden des Treugebers und in der Folge zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit dieser Kunden des Treugebers sowie zu einer Nicht-Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber führen und sich somit wesentlich negativ auf die Risikokosten des Treugebers auswirken.

Sicherheiten des Treugebers zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten könnten sich aufgrund eines Verfalles der Marktpreise oder zu hoher Bewertung als unzureichend erweisen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen.

Es besteht das Risiko, dass der Treugeber zusätzlich zu den bereits gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Risikovorsorgen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss, wodurch sich die Ertragslage des Treugebers verschlechtern kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen sowie erforderliche Wertberichtigungen können bei dem Treugeber zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

Es besteht für den Treugeber das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldern (Länderrisiko).

Das Länderrisiko wird bei dem Treugeber in Anlehnung an das kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung (*Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP*) definiert und fokussiert sich bei dem Treugeber auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldern. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldern sowie erforderliche Wertberichtigungen kann den Treugeber stark beeinträchtigen und zu weiteren Risikovorsorgen führen.

1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken des Treugebers

Der Treugeber unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Als österreichisches Kreditinstitut ist der Treugeber verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

- **EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion**

Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (wie des Treugebers) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion („**EU Bankenpaket**“) veröffentlicht:

(i) Richtlinie 2013/36/EU (*Capital Requirements Directive – „CRD“*); (ii) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (*Capital Requirements Regulation – „CRR“*); (iii) Richtlinie 2014/59/EU (*Bank Recovery and Resolution Directive – „BRRD“*); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation – „SRMR“*).

Das EU Bankenpaket betrifft ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für den Treugeber darstellen:

- eine (verbindliche) Verschuldungsquote (leverage ratio) für alle Institute;
- eine (verbindliche) strukturelle Liquiditätsquote (net stable funding ratio);
- überarbeitete Vorschriften über Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien;
- einen überarbeiteten Rahmen der Säule 2; und
- eine strengere Mindestanforderung bezüglich der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – „**MREL**“).

In Österreich traten die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen am 29.5.2021 unter anderem im Bankwesengesetz („**BWG**“) und im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („**BaSAG**“) in Kraft.

Am 27.10.2021 nahm die Europäische Kommission ein weiteres Paket von Überarbeitungen in der CRR und der CRD an. Mit diesen neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Banken der EU besser für mögliche wirtschaftliche Schocks gewappnet werden und gleichzeitig einen Beitrag zur Erholung Europas von der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität leisten. Dieses Paket, das nun mit der Europäischen Kommission diskutiert wird, umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- Umsetzung von Basel IV (für Details siehe den Abschnitt „*Überarbeitete BCBS Standards*“ unten);
- Nachhaltigkeit; und
- Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

Überarbeitete BCBS Standards

Am 7.12.2017 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – „**BCBS**“) überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für den Treugeber darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*credit valuation adjustment*);
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (*leverage ratio*); und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Die überarbeiteten BCBS Standards sind (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID 19) am 1.1.2023 in Kraft getreten und werden schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Am 7.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier betreffend die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, die für den Treugeber zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde.

Zudem veröffentlichte das BCBS am 31.3.2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für den Treugeber und dessen (tatsächliche

oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen, wie etwa das EU-Bankenpaket und die überarbeiteten BCBS Standards, zu einem erheblichen Kapitalbedarf für den Treugeber und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte des Treugebers; letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen des Treugebers auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, jederzeit die für ihn geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten

Der Treugeber ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss der Treugeber jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog „**Anforderungen nach Säule 1**“ – „**Pillar 1 requirements**“) erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss der Treugeber jederzeit die ihm von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*supervisory review and evaluation process* – „**SREP**“) vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog „**Anforderungen nach Säule 2**“ – „**Pillar 2 requirements**“) („**SREP-Aufschlag**“) in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – „**CET 1**“) erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für den Treugeber auf Einzelbasis und konsolidierter Basis festgelegte SREP-Aufschlag 2,9%.
- Weiters muss der Treugeber jederzeit auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 BWG in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – „**CET 1**“) erfüllen. Für den Treugeber ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung zum Datum dieses Prospekts die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5% und des antizyklischen Kapitalpuffers bezüglich in definierten Ländern belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen (Stichtagswert 31.12.2023 iHv 0,0767%, dieser Stichtagswert verändert sich allerdings mit jeder Kreditaufnahme bzw. -rückführung), jeweils bezogen auf den gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrag.
- Daneben wurde der Treugeber nach dem BaSAG auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht (FMA) in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde gem. § 100 Abs 1 iVm. § 104 Abs. 1 BaSAG aufgetragen, auf konsolidierter Ebene der Abwicklungsgruppe einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*Minimum requirements of eligible liabilities and own funds* bzw. MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount* – TREA); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet. Zum Datum dieses Prospekts hat der Treugeber auf konsolidierter Basis eine MREL-Quote in Höhe von 24,35% des Gesamtrisikobetrages und 5,90% des Leverage Ratio Exposure (LRE) einzuhalten. Ab 1.1.2024 hat der Treugeber auf konsolidierter Basis eine MREL-Quote in Höhe von 22,11% des Gesamtrisikobetrages und 5,93% der Gesamtrisikopositionsmessgröße (*Leverage Ratio Exposure* bzw. (LRE) ab 01.01.2024 einzuhalten und danach jederzeit zu erfüllen.

Strengere – für den Treugeber geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für den Treugeber und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte des Treugebers führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen des Treugebers auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – „**SRF**“) wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich des Treugebers) und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF

wurde schrittweise innerhalb von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und hat die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich des Treugebers) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreicht. Der SRF wird jedes Jahr prüfen, ob die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen entspricht. Sollte die Zielausstattung nicht ausreichend sein, werden die jährlichen Beiträge der teilnehmenden Mitglieder (wie des Treugebers) neu berechnet und erhoben.

Der Treugeber ist Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen (die „ÖRS“), der gesetzlich vorgeschriebenen (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd § 3 Abs 1 Z 2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes („ESAEG“). Das ESAEG sieht eine Zielgröße des ex ante finanzierten Einlagensicherungsfonds der ÖRS iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich des Treugebers) bis 03.7.2024 vollständig aufzubauen sind. Falls es (im Fall einer Krise eines Mitgliedsinstituts) erforderlich ist, ist der Treugeber uU auch zur Leistung bestimmter (ex post) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Bei besonderen Einlagensicherungsfällen im Sinne des § 27 ESAEG könnten alle Einlagensicherungssysteme, wie z.B. das neue Einlagensicherungssystem der ÖRS, und damit auch die Mitglieder solcher Einlagensicherungssysteme (einschließlich des Treugebers) verpflichtet sein, unverzüglich anteilig zum Entschädigungsverfahren des vom Einlagensicherungsfall betroffenen Einlagensicherungssystems beizutragen.

Die Verpflichtung des Treugebers solche Beiträge zu leisten kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Treugeber führen und sich negativ auf seine Finanz- und Ertragslage auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Der Treugeber unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung (Anti Money Laundering-Vorschriften – „AML-Vorschriften“), die laufend geändert und verschärft werden.

Die Verpflichtung des Treugebers, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für den Treugeber. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur angebliche) Verstöße gegen AML-Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für den Treugeber nach sich ziehen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Treugeber anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich des Treugebers) innerhalb der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf den Treugeber anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) des Treugebers eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung des Treugebers sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass der Treugeber ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Treugebers innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder andere Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf den Treugeber getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sogenannte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf den Treugeber einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der

Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten des Treugebers herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten vornehmen und Anteile an dem Treugeber oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte des Treugebers auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

1.4. Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die den Treugeber betreffen

Aufgrund der Mitgliedschaft im Raiffeisen IPS (R-IPS) kann der Treugeber gezwungen sein, in wirtschaftliche Schieflage geratenen Mitgliedern im Sicherungssystem finanzielle Unterstützung zu gewähren, was bei dem Treugeber zu bedeutenden Kosten und einer Bindung seiner Ressourcen führen kann.

Der Treugeber hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme* – „IPS“) im Sinne des Artikel 113 (7) CRR auf Bundesebene mit der RBI und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG, der Raiffeisen Bausparkasse GmbH und einem überwiegenden Teil aller österreichischen Raiffeisenbanken abgeschlossen und ist mit Vertrag vom 30.3.2021 in das neue institutsbezogene Sicherungssystem (*Raiffeisen IPS* – „R-IPS“) eingetreten, das seit 28.5.2021 wirksam ist.

Die Bewilligung der FMA und der EZB für das R-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Die RBI bzw. die ÖRS setzen die entsprechenden Auflagen um. Der Österreichische Raiffeisenverband („ÖRV“) überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das R-IPS entspricht den Voraussetzungen der CRR, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Eine Insolvenz eines Mitglieds des R-IPS würde den Treugeber als Teil dieser Vereinbarungen direkt betreffen. Zur Sicherstellung dieses Zwecks wird von den Mitgliedern des R-IPS ein Sonderfonds dotiert, der eine rasche Hilfe sicherstellen soll. Die Dotierung dieses Sonderfonds mindert die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.

Aufgrund der Mitgliedschaft des Treugebers im R-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des R-IPS eine entscheidende Bedeutung für den Treugeber zu. Eine – über die Fondsdotierung hinausgehende – Zahlungsverpflichtung unter dem R-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken, da der Treugeber zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme erheblicher Kosten verpflichtet und zur Verwendung zusätzlicher Ressourcen gezwungen sein könnte.

Es besteht für den Treugeber das Risiko, als Mitglied der Kundengarantiegemeinschaft der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark (KGG Stmk), welche Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) ist, sowie als Mitglied eines Solidaritätsvereins Nachteile zu erleiden.

Als Mitglied der Kundengarantiegemeinschaft der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark („KGG Stmk“) unterliegt der Treugeber dem Risiko, durch die Insolvenz eines Mitglieds der KGG Stmk oder Inanspruchnahme durch die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“) Nachteile zu erleiden. Durch die Insolvenz eines oder mehrerer Mitglieder der KGG Stmk kann aufgrund der garantierten Erfüllung der geschützten Kundenforderungen des insolventen Mitglieds der KGG Stmk durch die übrigen Mitglieder, dh auch durch den Treugeber, die Möglichkeit des Treugebers eingeschränkt werden, seinen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Der Treugeber ist über die KGG Stmk auch Mitglied in der RKÖ. Etwa 80 % aller österreichischen Raiffeisenbanken sind Mitglied in der RKÖ. Die RKÖ ist ein österreichweites zusätzliches freiwilliges Einlagensicherungssystem des Raiffeisensektors. Im Falle der Insolvenz eines RKÖ Mitglieds sind die anderen RKÖ Mitglieder unter bestimmten Bedingungen vertraglich verpflichtet außerordentliche Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem wirtschaftlichen Vermögen zu bezahlen, um zeitgerechte

Zahlungen der Gläubigeransprüche zu garantieren. Betroffenen Kunden des insolventen RKÖ Mitglieds werden anstelle von Insolvenzansprüchen Ansprüche gegen andere Mitgliedsinstitute der RKÖ in gleicher Höhe angeboten. Darüber hinaus können regelmäßige Beiträge fällig werden, um laufende administrative Ausgaben zu decken. Jede Insolvenz eines RKÖ Mitglieds könnte den Treugeber dazu verpflichten, offene Gläubigeransprüche abzudecken und die Möglichkeit des Treugebers einschränken, seinen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Aufgrund der Rolle des Treugebers als Mitglied des Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark („**Solidaritätsverein**“) kommt es dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des Solidaritätsvereins auch für jenen des Treugebers eine entscheidende Bedeutung zu. Eine wirtschaftliche Schieflage oder Insolvenz eines Mitglieds des Solidaritätsvereins birgt aufgrund der Unterstützungsleistungen für dieses Mitglied oder der garantierten Erfüllung der geschützten Kundenforderungen des insolventen Mitglieds des Solidaritätsvereins durch die übrigen Mitglieder des Solidaritätsvereins, einschließlich des Treugebers, das Risiko, negativer Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers, da der Treugeber zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme erheblicher Kosten verpflichtet sein könnte.

Durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark kann der Treugeber Nachteile erleiden.

Der Treugeber hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich abgeschlossen, die die Bereitstellung von Liquidität durch den Treugeber sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen Bankengruppe Österreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich kann einen nachteiligen Einfluss auf die Liquiditäts- und Ertragslage des Treugebers haben, da der Treugeber zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme erheblicher Kosten verpflichtet und zur Verwendung zusätzlicher Ressourcen gezwungen sein könnte.

Der Treugeber ist Zentralinstitut der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark und hat als solches mit allen Mitgliedsinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark eine wie oben beschriebene Liquiditätsmanagementvereinbarung abgeschlossen. Alle Mitgliedsinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung ihrer Mitglieder betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch eines oder mehrere Mitgliedsinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark kann einen nachteiligen Einfluss auf die Liquiditäts- und Ertragslage des Treugebers haben. Die Liquidität und Profitabilität würde nachteilig beeinflusst werden, wenn der Treugeber nicht in der Lage sein sollte, Zugang zu den Kapitalmärkten zu haben, Einlagen zu erhöhen oder wenn die Finanzierungskosten stark ansteigen.

Der Treugeber unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke „Raiffeisen“ (Reputationsrisiko).

Als Mitglied der Raiffeisen-Bankengruppe in Österreich („**Raiffeisen Bankengruppe Österreich**“), ist der Treugeber eng mit der Marke „Raiffeisen“ verbunden. Der Treugeber tritt als „Raiffeisen“ auf und verwendet das Logo der Marke „Raiffeisen“ in sämtlichen Geschäftsfeldern, in denen er tätig ist. Ein Imageverlust der Marke „Raiffeisen“ kann aus Gründen eintreten, die der Treugeber nicht beeinflussen kann. Ein Imageschaden und Reputationsverlust kann eintreten, sofern die Marke „Raiffeisen“ als gesamtes oder ein wesentlicher Teil der Raiffeisen Bankengruppe Österreich über einen mehrmonatigen Zeitraum massiv und überwiegend negativ in bestimmenden Medien thematisiert wird. Ein in diesem Umfang stattfindender Imageverlust der Marke „Raiffeisen“ könnte zum Verlust von Marktanteilen führen und in der Folge die Ertragslage des Treugebers nachhaltig schädigen.

Der Treugeber unterliegt Risiken aufgrund der Auslagerung von Dienstleistungen (Outsourcing Risiko).

Der Treugeber hat bestimmte, für den Betrieb seines Geschäfts erforderliche, Dienstleistungen aus Effizienzgründen an dritte Unternehmen ausgelagert. Ein wesentlicher Teil dieser Auslagerung an dritte Unternehmen durch den Treugeber betrifft IT-Dienstleistungen. Die Auslagerung ist für den Treugeber mit Risiken verbunden, wie insbesondere die Abhängigkeit vom Outsourcing-Partner, die Aufrechterhaltung der Qualitätsstandards und die Sicherstellung der betrieblichen Kontinuität. Sollte ein Outsourcing-Partner des Treugebers die Dienstleistung nicht oder unzureichend erbringen, besteht das Risiko, dass Qualitätsstandards des Treugebers nicht eingehalten werden, der Treugeber nicht ausreichend rasch auf den Ausfall des jeweiligen Outsourcing-Partners reagieren kann und damit die betriebliche Kontinuität des Treugebers gefährdet wird. Dies kann sich nachteilig auf den Treugeber auswirken und zur Schädigung der Reputation des Treugebers führen.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Insolvenzfall des Treugebers besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Wandelschuldverschreibungen sind unbesichert und vermitteln bis zu einer allfälligen Wandlung wirtschaftlich Zahlungsansprüche gegen den Treugeber, wobei die Emittentin für deren Abwicklung das Gestionsrisiko trägt. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers kann die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern ihre Ansprüche aus der Weiterleitung des Emissionserlöses gegen den Treugeber an die Anleihegläubiger oder an einen für sie bestellten Treuhänder abtreten. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Anleihegläubiger ihre Ansprüche gegen den Treugeber selbstständig geltend machen, die je nach Status der Forderung aus dem weitergereichten Emissionserlös nachrangig, nicht-bevorrechtigt vorrangig oder bevorrechtigt vorrangig sind. Im Fall einer Insolvenz des Treugebers kommt den Anleihegläubigern keine sonstige bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern zu, und allfällige Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber den Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit des an den Treugeber weitergeleiteten Emissionserlöses

Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses als nachrangige Forderungen an den Treugeber werden diese Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit setzt die Anleger im Vergleich zu vorrangigen Forderungen einem höheren Risiko aus, sodass sie ihre Anlage zum Teil oder zur Gänze verlieren können.

Risiko von Verlusten aufgrund des nicht-bevorrechtigten vorrangigen Status des an den Treugeber weitergeleiteten Emissionserlöses

Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses als nicht-bevorrechtigte vorrangige Forderungen an den Treugeber werden diese Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen bevorrechtigten vorrangigen Gläubiger befriedigt. Der nicht-bevorrechtigte vorrangige Status setzt die Anleger im Vergleich zu bevorrechtigten vorrangigen Forderungen einem höheren Risiko aus, sodass sie Verluste früher tragen müssen, was dazu führen kann, dass die Anleger ihre Anlage zum Teil oder zur Gänze verlieren können.

Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder dass die Entwicklung des Börsenkurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist

Die Emittentin kann einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wiener Börse einem allfälligen Antrag stattgeben wird. In diesem Fall oder wenn die Emittentin keinen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung stellt, sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass, mit Ausnahme des außerbörslichen Handels (OTC – Over the Counter) kein Markt besteht, an dem sie die Wandelschuldverschreibungen handeln können.

Auch wenn dem Antrag der Emittentin auf Zulassung oder Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse stattgegeben wird, besteht das Risiko, dass der zukünftige Börsenkurs

der Wandelschuldverschreibungen unter ihrem Nominale liegt. Negative Auswirkungen auf den Börsenkurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte des Treugebers, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs des Treugebers oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten Jahre haben wesentliche Schwankungen bei Börsenkursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen.

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Wandelschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Wandelschuldverschreibungen kann – im Fall der Zulassung oder Einbeziehung zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse – über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Wandelschuldverschreibungen, und es gibt keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt entwickelt, und sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit Wandelschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Anleihe das Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis nicht verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Wandelschuldverschreibungen zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt.

Eine Änderung des Zinsniveaus führt bei festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen dabei zu fallenden Kursen. Je länger die Restlaufzeit von festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Wenn der Zinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Kurs der festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen üblicherweise. Anleihegläubiger, die festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit veräußern möchten, sind somit dem Risiko von Kursverlusten aufgrund eines Anstieges des Zinsniveaus ausgesetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Auch bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die abhängig von einem Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap Satz) oder von einem Index festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Wandelschuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes oder Indizes und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- und/oder Höchstzinssätzen und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Sollte der Referenzzinssatz über den vereinbarten Höchstzinssatz steigen, erhalten Anleger nur den vereinbarten Höchstzinssatz und partizipieren somit nicht an darüber hinausgehenden Steigerungen des Referenzzinssatzes.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wandelschuldverschreibungen oder den Zinseinnahmen daraus im Vergleich zur realen Kaufkraft sinkt. Durch Inflation verringert sich die reale Kaufkraft des Zinsertrags und des Rückzahlungsanspruchs. Die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen ist negativ, wenn die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen geringer sind als die Inflationsrate. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen durch Inflation ausgesetzt.

Risiko, dass Steuervorteile wegfallen oder sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken).

Es besteht einerseits das Risiko des Wegfalls der Steuervorteile, welche sich nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ergeben (d.h. die Befreiung der Zinsen von der Kapitalertragsteuer bis zu 4% vom Nominale). Auch sonst können sich Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern, mitunter sogar rückwirkend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich mit der derzeitigen 27,5%igen Kapitalertragsteuer unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden.

Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlungsmöglichkeiten zu finden.

Im Fall der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann der Anleihegläubiger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen und in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederveranlung vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig wie die Wandelschuldverschreibungen sind. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederveranlung besteht auch bei Tilgung am Ende der Laufzeit. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen vor Ablauf ihrer Laufzeit kündigen kann. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Wandelschuldverschreibungen geringer als erwartet ausfällt. Vorzeitige Kündigungen können auch durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Anerkennung nachrangig oder nicht-bevorrechtigt vorrangig weitergeleiteter Emissionserlöse beim Treugeber ausgelöst werden.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind.

Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen. Die Umsetzung der BRRD in Österreich erfolgte mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG).

Auf die Emittentin sind die Bestimmungen des BaSAG nicht anzuwenden, da diese aufgrund ihrer eingeschränkten Bankkonzession kein „Institut“ im Sinne des BaSAG ist. **Auf den Treugeber ist das BaSAG jedoch anwendbar.** Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Dem Treugeber fließt der Erlös der Emission bzw. dem Angebot zu. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals der Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen gegenüber der Emittentin. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Diese Zahlungsansprüche der Emittentin, bzw. nach Abtretung die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger oder des bestellten Treuhänders, gegen den Treugeber sind Verbindlichkeiten im Sinne des BaSAG, die auf Basis des sogenannten Bail-in Tools ganz oder teilweise herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden können.

Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (d.h. alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie z.B. gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „**Bail-In Tool**“ bezeichnet).

Die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Endgültigen Bedingungen), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (z.B. die Fälligkeit anzupassen bzw. hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor:

Verluste werden zuerst von den Aktionären und somit Anteilsinhabern des in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts getragen – (sog. hartes Kernkapital). Nach den Anteilseignern tragen die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts die Verluste grundsätzlich in der Rangfolge der Forderungen im regulären Insolvenzverfahren wie folgt: Zusätzliches Kernkapital wie z.B. Additional-Tier 1 Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- oder Herabschreibungsklauseln. In der nächsten Stufe tragen die Verluste Anleger, die in Instrumente des Ergänzungskapitals investiert haben (wie z.B. Inhaber nachrangiger Darlehen „Tier 2“, stiller Einlagen oder von Genussrechten). Danach tragen die Verluste Anleger, die in unbesicherte nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen investiert haben (wie z.B. in Darlehen, Schuldverschreibungen, Genussrechte, welche nicht die Anforderungen an AT-1 oder T2-Instrumente erfüllen). In der fünften Stufe tragen Anleger der nicht-bevorrechtigten vorrangigen (non-preferred senior) Verbindlichkeiten die Verluste, wenn auf ihren niedrigeren Rang gegenüber der nachfolgenden Klasse hingewiesen wird. In einer nächsten Stufe tragen die Verluste Anleger, die in sonstige unbesicherte nicht nachrangige Instrumente investiert haben. Weiter gehören in diese Kategorie auch nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- von Großunternehmen. Nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen haben eine privilegierte Stellung und sind – wenn überhaupt – erst ganz zum Schluss vom Bail-in Tool betroffen.

Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten und nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust des Treugebers beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen und einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wandelschuldverschreibungen haben oder zu einem Gesamtverlust des in die Wandelschuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbstständig geltend machen.

Das Kuratorenrecht und das Kuratorenrecht sehen in verschiedenen Fällen, wie z.B. in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin oder den Treugeber eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen ausüben können, wenn

die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen.

Bei variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen ist die Zahlung von Zinsen von Basiswerten abhängig. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert solcher Wandelschuldverschreibungen wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes bestimmt. Basiswerte können Referenzzinssätze oder Indizes sein: Ein Zinssatz ist ein prozentualer Wert, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, oder EUR-Swap-Satz). Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Indizes: Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) dargestellt werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

Sinkt der Wert des maßgeblichen Basiswerts, verringern sich die aus den Wandelschuldverschreibungen resultierenden Zinszahlungen oder fallen zur Gänze aus.

Risiko, dass die Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten negative Auswirkungen auf den Wert und Ertrag der Wandelschuldverschreibungen haben kann.

EURIBOR und andere Arten von Referenzsätzen und Indizes gelten als „Referenzwerte“ (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („**Benchmark-VO**“). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit oder ganz wegfallen. Es können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ein Wertpapier haben, das an einen solchen Referenzwert gekoppelt ist, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften). In einem solchen Fall können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen oder angepasst, vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein.
- Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken oder einem Anstieg des jeweiligen Wertes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Wertes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Wertes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Fortlaufende Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken. Sie können auch zu Änderungen von Regeln oder Methodologien für Referenzwerte oder zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des EURIBOR.

Dies kann zur Folge haben, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) vorgenommen werden, (ii) der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination

aus fixer und variabler Verzinsung) eintreten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und deren Ertrag haben.

Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems

Die Sammelurkunde, welche die Wandelschuldverschreibungen verbrieft, wird von der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank verwahrt. Solange die Wandelschuldverschreibungen durch die Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Wandelschuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order zur Gutschrift (Zins- und Tilgungszahlungen) für die jeweiligen Kontoinhaber nachkommen.

Die Zahlung an die Clearingsysteme oder an deren Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Wandelschuldverschreibungen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko der Zahlungsverzögerung oder des Zahlungsausfalles wegen Funktionsstörungen der entsprechenden Abwicklungsprozesse bei der Wertpapiersammelbank und den Clearingsystemen.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen.

Sollten die Wandelschuldverschreibungen an der Wiener Börse zum Handel zugelassen werden, ist die FMA berechtigt, den Handel der Wandelschuldverschreibungen auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen führt dazu, dass Anleger über keinen geregelten Markt für die Wandelschuldverschreibungen verfügen. In diesem Fall fehlt Anleihegläubigern die Möglichkeit, die Wandelschuldverschreibungen über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Wandelschuldverschreibungen getätigt werden können.

Risiken in Zusammenhang mit Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds

Die Emittentin kann Wandelschuldverschreibungen mit einer bestimmten Verwendung der Nettoemissionserlöse begeben, wie z.B. Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds. Die Definition was ein „grünes“, „nachhaltiges“, „soziales“ oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder einen Kredit, der ein solches Projekt finanzieren kann, ausmacht oder als solches klassifiziert werden kann, ist seit mehreren Jahren in ständiger Entwicklung begriffen. Darüber hinaus ist dieser Bereich Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und regulatorischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Auf EU-Ebene erzielten die Verordnung (EU) 2020/852 (die „**Taxonomie-Verordnung**“) und der Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Delegierten Verordnungen zur Taxonomie-Verordnung, der EU Green Bond Standard, die ICMA Green Bond Principles, die ICMA Social Bond Principles, die ICMA Sustainable Bond Principles, die ICMA Sustainability-Linked Bond Principles 2023 von Unternehmen erste Schritte zur Definition des Begriffs „nachhaltig“.

Die Emittentin und der Treugeber können nicht zusichern, dass das jeweilige Framework und die Verwendung der Nettoemissionserlöse aus den Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten müssen.

Eine Anlage in solche Wandelschuldverschreibungen entspricht möglicherweise nicht den Anforderungen eines Anlegers oder künftigen gesetzlichen Standards für Anlagen in Vermögenswerte mit „grünen“, „nachhaltigen“ oder „sozialen“ Eigenschaften.

Risiko, dass die Verwendung der Erlöse in ESG-Projekten, die Umsetzung der ESG-Projekte oder eine Änderung bei der (Neu-)Zuteilung der Erlöse versagen kann

Die Emittentin kann in den Anleihebedingungen für eine bestimmte Serie von Wandelschuldverschreibungen vorsehen, dass ein Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus einem Angebot dieser Wandelschuldverschreibungen speziell für Projekte zu verwenden ist, die klimafreundliche und andere ökologische Zwecke, Nachhaltigkeit oder soziale Zwecke (Environmental, Social and Governance („**ESG**“)) fördern („**ESG-Projekte**“). Ein entsprechendes Rahmenwerk wird vor der Erstplatzierung auf der Website des Treugebers „[www. raiffeisen.at/stmk/rlb/de/meine-bank/unser-unternehmen/investor-relations.html](http://www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/meine-bank/unser-unternehmen/investor-relations.html)“ veröffentlicht.

Die jeweiligen Projekte oder die Nutzungen, die Gegenstand der ESG-Projekte sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen, können möglicherweise nicht auf diese Weise oder im Wesentlichen in Übereinstimmung mit einem Zeitplan umgesetzt werden, und dementsprechend werden diese Erlöse möglicherweise nur teilweise für diese ESG-Projekte ausgezahlt. Solche ESG-Projekte werden möglicherweise nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt nicht oder nicht mit den Ergebnissen oder Resultaten (unabhängig davon, ob sie sich auf die Umwelt beziehen oder nicht) abgeschlossen, die von der Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen wurden. Die ursprünglich als ESG-Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte könnten während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen als solche disqualifiziert werden. Die Laufzeit der ESG-Vermögenswerte könnte weiters nicht mit der Mindestlaufzeit der Wandelschuldverschreibungen übereinstimmen, so dass die Erlöse neu zugewiesen werden müssten und Ersatzvermögenswerte erforderlich wären. Eine solche Neuzuweisung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG-Vermögenswerte gibt, so dass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen entspricht, nicht wie in den jeweiligen Anleihebedingungen angegeben, verwendet werden kann.

Ein solches Ereignis oder Versäumnis (a) stellt (i) kein Ausfallereignis unter den Wandelschuldverschreibungen, (ii) keine Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen, (iii) keinen Grund, die Wandelschuldverschreibungen zu kündigen, dar und (iv) hat keine Auswirkung auf die Beständigkeit und Verlustabsorptionsfähigkeit der Wandelschuldverschreibungen. Weiters stellt ein solches Ereignis oder Versäumnis (b) keinen Grund dar, (i) die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, (ii) Zahlungen unter den Wandelschuldverschreibungen zu beschleunigen und (iii) Ansprüche gegen die Emittentin zu begründen.

Jedes vorgenannte Ereignis oder jeder vorgenannte Ausfall kann erhebliche nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen. Darüber hinaus können die Inhaber verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in solche Wandelschuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die Wandelschuldverschreibungen aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

Es können Risiken in Bezug auf ESG-Ratings oder Meinungen in Verbindung mit dem ESG-Rahmenwerk bestehen.

Die Eignung oder Verlässlichkeit einer Stellungnahme eines Dritten (zB. „**Second Party Opinion**“), die im Zusammenhang mit dem ESG-Rahmen und/oder der Emission von Wandelschuldverschreibungen und insbesondere mit ESG-Projekten zur Erfüllung von ESG-Kriterien zur Verfügung gestellt wird, bleibt für jeden Zweck ungewiss. Eine solche Stellungnahme befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Marktpreis der Wandelschuldverschreibungen oder der ESG-Projekte auswirken, denen die Emittentin die Erlöse aus den Wandelschuldverschreibungen zuteilt. Ein späterer Widerruf eines solchen Gutachtens stellt kein Verzugsereignis im Rahmen der Wandelschuldverschreibungen dar und gibt den Inhabern kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung oder Rücknahme oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf einer solchen Stellungnahme, in dem der Emittentin und dem Treugeber bescheinigt wird, dass sie die in diesem Gutachten genannten Punkte ganz oder teilweise nicht einhält, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis dieser

Wandelschuldverschreibungen haben und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen.

Unabhängig davon können die ESG-Risiken, denen die Emittentin und der Treugeber ausgesetzt sind, und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser Risiken getroffen wurden, in Zukunft von ESG-Ratingagenturen bewertet werden. ESG-Ratings können von ESG-Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, da die zur Bestimmung von ESG-Ratings verwendeten Methoden voneinander abweichen können. ESG-Ratings sind nicht notwendigerweise ein Indikator für die derzeitige oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit des Treugebers oder für die künftige Fähigkeit, die Wandelschuldverschreibungen zu bedienen, und gelten nur für den Zeitpunkt, zu dem sie ursprünglich ausgegeben wurden. Jeder Entzug eines ESG-Ratings kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Wandelschuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Wertpapierbeschreibung unterliegen weder die Abgabe von ESG-Ratings noch die Abgabe von Stellungnahmen Dritter zu ESG-Rahmenbedingungen oder Anleiheemissionen einer umfassenden Regulierung, und bisher haben sich keine allgemein anerkannten Branchenstandards herausgebildet. Aus diesem Grund kann es sein, dass ein solches ESG-Rating oder eine Stellungnahme eines Dritten keine faire und umfassende Zusammenfassung der zugrundeliegenden Fakten liefert oder alle relevanten Risiken berücksichtigt.

Die Notierung oder Zulassung zum Handel von Green Bonds, Sustainable Bonds, und Social Bonds an einem speziellen ESG Segment einer Börse könnte die Erwartungen der Anleger nicht erfüllen.

Sollten die Wandelschuldverschreibungen börslich oder außerbörslich in einem speziellen ESG Segment notieren oder zum Handel zugelassen werden, könnte eine solche Notierung oder Zulassung den Erwartungen der Anleger ganz oder teilweise nicht entsprechen, in Bezug auf Anlagekriterien oder Richtlinien, denen ein solcher Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzungen, maßgeblicher Regeln oder Anlageportfolio-Mandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten, die Gegenstand von ESG-Projekten sind oder damit in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus können die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel von einer Börse oder einem Betreiber des außerbörslichen Handels unterschiedlich sein. Es ist möglich, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel in Bezug auf diese Wandelschuldverschreibungen nicht erreicht wird oder während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen nicht aufrechterhalten wird.

Wenn solche Wandelschuldverschreibungen nicht mehr an einem ESG Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes notieren oder zum Handel zugelassen sind, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis solcher Wandelschuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Wandelschuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind, und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSRECHTE

Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.

Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Die Höhe der auf die Partizipationsrechte auszahlenden Verzinsung hängt daher auch von der künftigen Ertragslage der Emittentin ab. Der Vorstand der Emittentin ist nicht zur Auflösung von Rücklagen verpflichtet um sicherzustellen, dass es zu einem für die Verzinsung auf die Partizipationsrechte ausreichenden ausschüttungsfähigen Gewinn kommt. Selbst wenn ein ausreichender Jahresüberschuss vorhanden sein sollte, kann der Vorstand der Emittentin beschließen, diesen ganz oder teilweise den Rücklagen zuzuweisen, so dass kein oder kein ausreichender ausschüttungsfähiger Gewinn zur Verfügung steht. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher in besonderer Weise von der künftigen Ertrags- und Gewinnlage der Emittentin und den Entscheidungen des Vorstands der Emittentin über die Rücklagenbewegungen abhängig.

Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann.

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsrechten vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsrechten hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn (worummer ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind) der Emittentin und damit allenfalls die auf die Partizipationsrechte zu zahlenden Zinsen schmälern. Dies kann dazu führen, dass die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder geringfügigere Zinszahlungen erhalten, da angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden (siehe auch den Risikofaktor gleich oben *„Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden“*).

Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung.

Sofern der ausschüttungsfähige Gewinn der Emittentin, aus welchem Grund auch immer, nicht ausreicht, um die Zinsen auf die Partizipationsrechte zu decken, erhalten die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder nur reduzierte Zinszahlungen auf die von ihnen gehaltenen Partizipationsrechte; es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, in einem Geschäftsjahr nicht befriedigte Ansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber in Folgejahren nachzuzahlen (keine „Zinsnachzahlungspflicht“).

Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Partizipationsrechten sind unbesichert und gleichrangig mit den Stammaktionären. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil. Daher haben die Partizipationsrechte-Inhaber so lange keine Zahlungsansprüche, bis sämtliche Gläubiger aus nachrangigen und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur Gänze befriedigt wurden, und selbst dann müssen sie einen allenfalls verbleibenden Restbetrag mit den im Vergleich zu den Partizipationsrechte-Inhabern gleichrangigen Stammaktionären teilen. Partizipationsrechte-Inhaber müssen daher mit dem Risiko rechnen, dass sie im Fall der Liquidation der Emittentin einen Totalverlust erleiden.

Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind.

Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Eine Rückzahlung der Partizipationsrechte vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder Einziehung durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht. Da die Partizipationsrechte-Inhaber über keine Möglichkeit verfügen, die Rückzahlung des veranlagten Kapitals zu verlangen, müssen sie sich bewusst sein, dass sie die finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer auf sich nehmen und das investierte Kapital nicht anderweitig einsetzen können. Für die Partizipationsrechte-Inhaber besteht das Risiko, für eine unbefristete Dauer das von ihnen eingesetzte Kapital gebunden zu haben und an der Emittentin und ihrem ungewissen, möglicherweise auch negativen wirtschaftlichen Verlauf auf Dauer beteiligt zu sein. Falls darüber hinaus auch kein (liquider) Sekundärmarkt für die Partizipationsrechte besteht, ist diese

Bindung der Partizipationsrechte-Inhaber an die Emittentin noch höher. Daraus resultiert für die Partizipationsrechte-Inhaber insbesondere das Risiko, alternative Veranlagungen, die für die Partizipationsrechte-Inhaber möglicherweise günstiger wären, nicht tätigen zu können, und das von ihnen eingesetzte Kapital, für welche Zwecke auch immer, nicht auf ihren Wunsch zurück zu erhalten.

Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

Partizipationsrechte nehmen wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital der Emittentin verrechnet, nehmen die Partizipationsrechte sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Partizipationsrechte-Inhaber tragen das Risiko, dass im Falle eines Verlusts der Emittentin eine nominelle Kapitalherabsetzung stattfindet, an der die Partizipationsrechte entsprechend teilnehmen. In diesem Fall würde sich das Nominale der Partizipationsrechte im selben Verhältnis wie das Aktienkapitalnominale verringern. Partizipationsrechte-Inhaber tragen daher das Risiko, dass im Falle einer Verlustverrechnung der Emittentin das Nominale der Partizipationsrechte und damit deren Wert, Marktpreis und ein allfälliger Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung wesentlich verringert wird.

Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin

Die Partizipationsrechte sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin kann die Partizipationsrechte aber einziehen. Bei der Entscheidung zu einer allfälligen Einziehung der Partizipationsrechte ist die Emittentin nicht dazu angehalten, andere als ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen. Erfolgt eine Einziehung der Partizipationsrechte bei gesunkenen Markttrenditen, so besteht das Risiko, dass aus den Partizipationsrechten resultierende Cashflows nur zu einer schlechteren Rendite wieder veranlagt werden können. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die Partizipationsrechte zu einem für die Partizipationsrechte-Inhaber ungünstigen Zeitpunkt verringert oder zurückzahlt. Ferner sind die Partizipationsrechte-Inhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen der Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsrechte keine Gewinnanteile mehr erhalten.

Risiko eines schlechteren Wandlungsverhältnisses im „bail-in“

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet.

Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin.

Die Partizipationsrechte gewähren ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin und die Partizipationsrechte-Inhaber sind nicht berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Partizipationsrechte-Inhabern steht kein Recht zu, Anträge in der Hauptversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss auf die Dividendenausschüttung nehmen.

II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

A. Wandelschuldverschreibungen

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1.1. Alle Personen, die für die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte der Wertpapierbeschreibung verantwortlich sind (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, und für die den Treugeber im Abschnitt I. unter 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG und Abschnitt VI. TREUGEBERBESCHREIBUNG RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG betreffenden Angaben, die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, mit Sitz in 8010 Graz, Radetzkystrasse 15, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung zur Richtigkeit der Angaben

Der Treugeber für die im Abschnitt I. unter 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG und Abschnitt VI. TREUGEBERBESCHREIBUNG RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG enthaltenen Angaben und die Emittentin, erklären hiermit, dass die in der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind, und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärung zu Sachverständigenberichten

Es wurden keine Berichte von Sachverständigen in diesen Abschnitt der Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

1.4. Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter

Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter in diesen Abschnitt der Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

Sofern die Aufnahme von Angaben dieser Art anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung der korrekten Wiedergabe solcher Angaben samt Quelle(n) in das jeweilige Formular für die endgültigen Bedingung aufgenommen.

1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Diese Wertpapierbeschreibung hat die FMA als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 und nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Die Billigung darf nicht als Bestätigung der Qualität der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wandelschuldverschreibungen verstanden werden.

Die Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Wandelschuldverschreibungen treffen.

2. RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt I. RISIKOFAKTOREN unter „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN“ und „3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSRECHTE“.

3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.1. Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin erklärt hiermit, dass das Geschäftskapital während der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung (12 Monate nach der Billigung) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin ausreicht.

3.2. Kapitalbildung und Verschuldung

Die treuhändig begebenen Emissionen werden als Treuhandkredite an Treugeber der Emittentin weitergereicht, wobei die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt. Aus dem treuhändigen Geschäftsbereich resultieren insofern keine Schulden für die Emittentin. Das restliche Vermögen bzw. die restlichen Schulden sind unwesentlich, sodass demzufolge kein Kapitalbildungsproblem bei der Emittentin besteht. Die Verschuldung ist ebenso unwesentlich.

EIGENKAPITALAUSSTATTUNG (in TEUR)

	31.3.2024	31.12.2023
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	18.181	18.103
Garantiert	0	0
Besichert	18.179	18.057
nicht garantiert / nicht besichert	2	46
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	1.974.611	1.936.979
Garantiert	0	0
Besichert	1.974.611	1.936.979
nicht garantiert / nicht besichert	0	0
Summe Eigenkapital*	5.807	5.750
a. Gezeichnetes Kapital	5.110	5.110
b. Kapitalrücklage	0	0
c. Gesetzliche Rücklagen	140	140
d. andere Rücklagen	524	524
e. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	33	-23

(Quelle: Die Zahlen zum 31.12.2023 wurden dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Emittentin entnommen und dienen ausschließlich Vergleichszwecken zwischen den Spalten. Die Zahlen zum 31.03.2024 beruhen auf eigenen Berechnungen der Emittentin.)

*Die Summe des Eigenkapitals wird im Jahresabschluss zum 31.12.2023 ohne den Posten „e)“ berechnet, zusätzlich werden die einbehaltenen Gewinne sowie Abzugsposten zum 31.12.2023 und 31.03.2024 berücksichtigt.

NETTOVERSCHULDUNG (in TEUR)

	31.03.2024	31.12.2023
A. Kassenbestand	1	0
B. Guthaben bei Zentralnotenbanken	0	0
Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	992	205
Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	1.993.973	1.957.758
C. Wertpapierbestand	3.323	2.972
D. Liquidität (A) + (B) + (C)	1.998.289	1.960.935
E. Kurzfristige Forderungen	0	0
F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0	0
G. Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig)	18.179	18.056
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	2	47
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	18.181	18.103
J: Summe kurzfristiger Verschuldung (I) – (E) – (D)	-1.980.109	-1.942.832
K. Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen	0	0
L. Begebene Schuldverschreibungen	1.974.611	1.936.979
M. Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0	0
N. Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten	1.974.611	1.936.979

O. Summe Verschuldung (J) + (N)	-5.497	-5.853
--	--------	--------

(Quelle: Die Zahlen zum 31.12.2023 wurden dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Emittentin entnommen und dienen ausschließlich Vergleichszwecken zwischen den Spalten. Die Zahlen zum 31.03.2024 beruhen auf eigenen Berechnungen der Emittentin.)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten.

Seit dem 31.03.2024 kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

3.3. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind

Die Emission und das Angebot der Wandelschuldverschreibungen erfolgen im Interesse der Emittentin und des Treugebers. Die widmungsgemäße Verwendung des Emissionserlöses ermöglicht die Gewährung günstiger Zinskonditionen und unterstützt damit die Neuschaffung leistbaren Wohnraums oder die Sanierung bestehender Wohnobjekte zu langfristig erschwinglichen Belastungen.

Interessenskonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, liegen nicht vor. Die Anleihebedingungen werden jegliche Interessen und allfällige Interessenkonflikte, die für die jeweilige Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, näher spezifizieren.

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission / dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Diesem fließt der Emissionserlös aus der Emission / dem Angebot zu, den er nach den Vorgaben des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) („**StWbFG**“) verwenden wird. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, während der Emittentin lediglich das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten.

3.4. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emissionserlöse des Angebotes der Wandelschuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.

Die Emittentin und der Treugeber werden folgende Auflagen des StWbFG einhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.

Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds:

Die Emittentin und der Treugeber werden Einzelheiten in Bezug auf die zukünftig geplanten Green Bond-, Sustainable Bond- oder Social Bond-Emissionen in einem Green Finance Framework, Sustainable Bond Framework oder Social Bond Framework bekannt geben, die (i) auf der Website „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2023>“ veröffentlicht werden, sobald die Frameworks finalisiert sind und (ii) in den Endgültigen Bedingungen unter „Verwendung des Nettoemissionserlöses“ genannt werden. Das Green Finance Framework, das Sustainable Bond Framework oder das Social Bond Framework, von Zeit zu Zeit aktualisiert, werden nicht Bestandteil dieses Prospekts und sollen auch nicht als solcher angesehen werden.

Vor der jeweiligen Emission von Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds beabsichtigt der Treugeber, eine anerkannte ESG-Ratingagentur zu beauftragen, die die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Frameworks des Treugebers für Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds und die beabsichtigte Verwendung der Erlöse im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den relevanten Branchenstandards bewerten wird. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass das Rating einer ESG-Ratingagentur nicht Bestandteil dieses Prospekts ist und auch nicht als solcher angesehen werden kann. Ein Rating ist keine Empfehlung der Emittentin, des Treugebers oder einer anderen Person, die Wandelschuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Jedes Rating ist nur zum Datum seiner Erstellung aktuell. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz eines Ratings und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder der Ratingagentur für den Zweck einer Anlage in diese Wandelschuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die ESG-Ratingagenturen keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Regelungen oder Kontrollen.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

4.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN

Es handelt sich bei den Wandelschuldverschreibungen um Schuldverschreibungen, die dem Inhaber zunächst Rechte wie aus Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung verschaffen, ihm aber zugleich das Recht einräumen, zu gewissen, in den Anleihebedingungen vorgesehenen Stichtagen, diese Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin umzutauschen. Zur Ermöglichung dieses Umtauschs hat die Emittentin durch Beschluss der Hauptversammlung sowie deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten im erforderlichen Umfang beschlossen. Solange der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von der Ausübung seines Umtauschrechts absieht, entspricht das Wertpapier Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung. Diese weisen zu definierten Kuponterminen eine fixe, variable oder zunächst fixe und dann variable Verzinsung auf.

Partizipationsrechte:

Zur Beschreibung der Partizipationsrechte verweist die Emittentin auf den anschließenden Punkt B dieses Abschnittes II., der die laut Anhang 18 der Prospekt-Verordnung erforderlichen Angaben beinhaltet.

Die ISIN der jeweiligen Emission wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft übt die ihr gemäß der Konzession zustehende Emissionsbefugnis treuhändig für ihre Treugeber aus.

Die Emission der Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin wird durch deren Bankkonzession nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG abgedeckt. Die satzungsmäßige Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen findet sich in § 2 Abs. 1 der Satzung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Für die Zinszahlungen und Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen haftet die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Diese Rechtskonstruktion wurde durch das Bundesministerium für Finanzen (GZ 27 0200/4-V/13/95) ausdrücklich bestätigt. Die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig emittierten Wandelschuldverschreibungen scheinen auf der Passivseite der Bilanz als verbrieftete Verbindlichkeiten und auf der Aktivseite als Forderungen an Kreditinstitute auf. Im Anhang zum Jahresabschluss der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist offengelegt, dass es sich hierbei um Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten handelt.

Hinsichtlich der für die Partizipationsrechte erforderlichen Angaben wird auf Punkt 1.2. im anschließenden Teil B dieses Abschnittes II. verwiesen.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Die Wandelschuldverschreibungen werden auf Inhaber lautend begeben und sind zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Erhöht oder vermindert sich das Nominale der Emission, wird die digitale Sammelurkunde entsprechend angepasst. Die digitale Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Schuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Gesamtvolumen der jeweiligen Emission wird in den einschlägigen Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Emission wird in Euro begeben.

4.6. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können

Der Rang einer Emission bestimmt sich nach dem Rang des vom Treugeber und im jeweiligen Formular für die endgültigen Bedingungen festgelegten Rang des Emissionserlöses.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen, deren Emissionserlöse an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige („**preferred senior**“), nicht-bevorrechtigte vorrangige („**non-preferred senior**“) oder nachrangige („**subordinated**“) Verbindlichkeiten weitergegeben werden können.

Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 78 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

Hinsichtlich der Partizipationsrechte wird auf Punkt 1.5 in Teil B dieses Abschnittes II. verwiesen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“) Verbindlichkeiten

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte vorrangige („non-preferred senior“) Verbindlichkeiten

Nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die (i) innerhalb der nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers (x) gleichrangig mit den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers, welche nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten sind, und (y) nachrangig zu den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers, welche nicht unter Buchstabe (x) beschrieben wurden, sind, sowie (ii) vorrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers sind; ausgenommen es gibt zwingend

anwendbare andere gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Rechte der Gläubiger. Die nicht-bevorrechtigten vorrangigen Verbindlichkeiten haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Treugebers unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen den Treugeber den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Wandelschuldverschreibungen gelten als Verbindlichkeiten des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus diesen Wandelschuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Wandelschuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die weitergegebenen Emissionserlöse aus den Wandelschuldverschreibungen beim Treugeber nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

4.7. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen, zum Erhalt des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit sowie zur Wandlung.

Treuhandverhältnis / Haftung

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Diesem fließt der Emissionserlös aus der Emission bzw. dem Angebot zu. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, während der Emittentin lediglich das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten.

Die Treuhandenschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Wandlungsrecht

Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen einer Aktiengesellschaft, die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandlungsrecht verbriefen. Sie können gemäß den Wandlungsbedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (umgetauscht) werden.

Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „**Partizipationsrechte**“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig. Das Datum, wann das Wandlungsrecht erstmalig ausgeübt werden kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach kann es zu jedem weiteren Kupontermin ausgeübt werden.

Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen, das von einer als Zahlstelle gemäß § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 der Anleihebedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandenschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.

Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

Kündigungsrecht

Die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass

- eine ordentliche Kündigung seitens der Anleihegläubiger und der Emittentin ausgeschlossen ist;
- die Emittentin berechtigt ist, die Wandelschuldverschreibungen ordentlich zu kündigen;
- im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten die Emittentin berechtigt ist, aus außerordentlichen Gründen zu kündigen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Verbindlichkeiten oder die steuerliche Behandlung beim Treugeber wesentlich verändert, oder

- die Emittentin berechtigt ist, bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten bei Vorliegen eines MREL-Aberkennungsereignisses zu kündigen.

Diesfalls werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission die Kündigungsfrist und Kündigungstermine spezifizieren.

Recht auf Zinszahlung

Die Wandelschuldverschreibungen verbriefen einen Zinsertrag, welcher in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt, am Ende der Laufzeit zu 100,00% des Nominales getilgt. Näheres wird in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Tilgung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

4.8. Angaben zum Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld

Allgemeines

Die Basis der Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen ist ihr Nominale. Verzinsungsbeginn sowie die Zinstermine und Zinsperioden werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission näher spezifiziert.

Die Zinsperiode bezeichnet einen Zeitraum, für den die Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Die einzelnen Zinsperioden bilden den Gesamt-Zinsenlauf.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibung endet mit dem der Fälligkeit oder dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Zinsberechnungsstelle ist die Emittentin.

Bankarbeitstag- und Zinstagekonvention

Die Berechnung der Zinsen erfolgt bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Variante 2) und mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung (Variante 3) auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted oder 30/360, modified following adjusted oder act./360, modified following adjusted, 30/360, following unadjusted, act./365, modified following adjusted wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Bei Wandelschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt immer act./act. (ICMA), following unadjusted.

Zinssatz

Die Wandelschuldverschreibungen können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (Variante 1);
- b) variabler Verzinsung (Variante 2); oder
- c) zunächst mit fixer und dann mit variabler Verzinsung (Variante 3).

Die maßgebliche Verzinsungsart (Variante 1, 2 oder 3) wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz (Variante 1)

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können.

b) Variable Verzinsung (Variante 2)

Als Basis für die Verzinsung können herangezogen werden:

- ein Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz); oder
- ein Index.

Der variable Zinssatz wird im Allgemeinen durch einen Auf- oder Abschlag vom Basiswert (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) bzw. durch ein Vielfaches oder einen Bruchteil des Basiswerts berechnet.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die direkt an einen Index gebunden ist, können Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die an die Entwicklung eines Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, wird der Schlusswert des betreffenden Index zu bestimmten Zeitpunkten vor jedem Zinstermin (T_1 und T_2) ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht einer bestimmten Partizipation an dem Wert aus der Division von T_1 durch T_2 . Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt ist und die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz ergibt, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Der Zinssatz wird kaufmännisch auf in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegebene Nachkommastellen gerundet.

Der jeweilige Basiswert sowie die oben genannten Details zur Berechnung des variablen Zinssatzes werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Benchmark-VO / Register

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, wurde in das Register der ESMA eingetragen. Die ICE Benchmark Administration Limited (IBA), die den 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz bereitstellt, wurde zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung nicht in das ESMA-Register eingetragen.

Dieses Register ist auf der Homepage der ESMA unter „www.esma.europa.eu“ veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzzinssatz als Referenzwert im Sinne der Benchmark-VO gilt. Ist dies der Fall, werden die Endgültigen Bedingungen weiters spezifizieren, ob der Referenzzinssatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der ESMA eingetragen ist.

c) Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Die Wandelschuldverschreibungen werden zunächst mit einem fixen Zinssatz verzinst, wobei dieser für die gesamte Fixzinsperiode gleich oder unterschiedlich sein kann.

Nach der Fixzinsperiode werden die Wandelschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst. Siehe dazu oben unter b).

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3.

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, falls eine bestimmt wurde, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „**Ersetzungsziel**“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unabhängig davon kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin kann auch einen Unabhängigen Berater für die Ermittlung des Ersatz-Referenzzinssatzes heranziehen.

Siehe im Detail dazu § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3 (variable Verzinsung).

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts

Zur Berechnung des Zinssatzes siehe allgemein oben in diesem Punkt unter „Zinssatz“.

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Wandelschuldverschreibungen emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet.

Die unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wandelschuldverschreibungen werden immer zum Nominale getilgt, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt.

Es können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden der Wandelschuldverschreibungen ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz vorgesehen werden.

Mindestzinssatz (Floor): Wird ein Mindestzinssatz vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mindestens die Höhe des Mindestzinssatzes, auch wenn der Wert des Basiswerts den Mindestzinssatz unterschreitet oder sich aus der Höhe des Basiswerts eine geringere Verzinsung ergeben würde. Ein Mindestzinssatz gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Mindestzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

Höchstzinssatz (Cap): Wird ein Höchstzinssatz vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mit der Höhe des Höchstzinssatzes begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts den Höchstzinssatz übersteigt oder sich aus der Höhe des Basiswerts eine höhere Verzinsung ergeben würde. Ein Höchstzinssatz gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Höchstzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist

Zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung stellt

- das European Money Markets Institute (EMMI) die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) kostenlos bereit
siehe unter <https://www.emmi-benchmarks.eu>;
- die ICE Benchmark Administration Ltd. (IBA), den EUR-Swap Satz kostenlos bereit

siehe unter <https://www.theice.com>;

- EUROSTAT den HVPI-Gesamtindex kostenlos bereit
siehe unter <https://ec.europa.eu/eurostat/de/home>

Keine zusätzlichen Beträge für Abzugssteuern (z.B. für die KEST)

Die Emittentin zahlt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, wie etwa der österreichischen Kapitalertragsteuer, keine zusätzlichen Beträge, die notwendig wären, um zu gewährleisten, dass die Anleger trotz Abzugssteuern Zahlungen erhalten, die jenen ohne Abzugssteuern entsprechen. Das Gleiche gilt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten.

4.9. Fälligkeitstermin, Tilgungsmodalitäten, Rückzahlungsverfahren und Tilgungskonditionen

Der Tilgungstag der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben. Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt immer mit 100% des Nominales. Der Rückzahlungsbetrag wird bei Fälligkeit über das Clearingsystem den depotführenden Banken zur Gutschrift an die Anleihegläubiger überwiesen.

Im Fall einer vorzeitigen Tilgung werden die Tilgungskonditionen in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission (unter „§ 2 Kündigung“) näher spezifiziert.

4.10. Angabe der Rendite

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Die Rendite beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite als Emissionsrendite, die durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung bestimmt ist, kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, dass die jeweilige Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit und die Höhe der Verzinsung im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

Bei fix verzinsten Wandelschuldverschreibungen wird die auf Basis des Ausgabepreises, des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder ICE Benchmark Administration Limited (IBA). Die Rendite wird mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

Entscheidet sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibung von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen, so bestimmt sich die Rendite an der Verzinsung der Partizipationsrechte. Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) am Wandlungstag veröffentlicht wird, verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Mangels voraussehbarer Höhe des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes und des Vorliegens zukünftiger ausschüttungsfähiger Gewinne ist die Errechnung einer Rendite für die Partizipationsrechte im Vorhinein nicht möglich.

4.11. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe der

Website, auf der die Öffentlichkeit die Verträge kostenlos einsehen kann, die diese Repräsentationsformen regeln

Alle Rechte aus der Wandelschuldverschreibung sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt oder gegebenenfalls gegenüber dem Treugeber, an ihrem oder seinem Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Anleihebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).

4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wandelschuldverschreibungen werden mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin begeben.

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten in ausreichendem Umfang beschlossen.

4.13. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der Emissionstermin der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

4.14. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Es liegt keine Beschränkung in Bezug auf die freie Handel- oder Übertragbarkeit der Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen vor. Zu den steuerlichen Folgen einer Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen siehe untenstehend unter 4.15. (Steuerliche Behandlung).

4.15. Steuerliche Behandlung

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen und der Ausübung des Wandlungsrechts zu analysieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die aktuelle Rechtslage im Zeitpunkt der Veranlagung oder einer Veräußerung zu beurteilen und zu beschreiben. Das steuerliche Risiko aus den Wandelschuldverschreibungen und der Ausübung des Wandlungsrechts trägt der Anleger.

4.15.1. Besteuerung von natürlichen Personen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Kapitalertragsteuerpflicht und die Befreiung davon

Zinsen, die auf die Wandelschuldverschreibungen an eine natürliche, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Person gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) in Höhe von derzeit 27,5%, wenn sie im Inland ausgezahlt werden; den Abzug hat die auszahlende Stelle vorzunehmen (z.B. das Kreditinstitut, das die Zinsen im Inland auszahlt, oder die Emittentin, falls diese selbst Zinsen an die Anleger auszahlt, was nicht vorgesehen ist). Werden die Zinsen nicht im Inland ausgezahlt, ist dennoch der 27,5%ige Sondersteuersatz anzuwenden, allerdings im Rahmen der Veranlagung (d.h. Abgabe einer Steuererklärung durch den Anleger). Weder der KESt-Abzug noch der besondere Steuersatz kommen jedoch bei Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung, die nicht („in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“) öffentlich angeboten werden. Einkünfte aus nicht öffentlich angebotenen Wandelschuldverschreibungen unterliegen dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz von 50% für Jahreseinkommen über EUR 99.266 und 55% für Jahreseinkommen von über EUR 1 Million und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen. Seit dem Jahr 2023 ist eine Anpassung der Tarifstufen anhand der Inflationsrate vorgesehen, weshalb sich die Tarifstufen, bei einer stetigen Änderung der Inflation, jährlich ändern können.

Das „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) („**StWbFG**“) sieht für den Erwerb dieser Wandelschuldverschreibungen folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wandelschuldverschreibungen bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine KESt abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt gemäß § 2 StWbFG für die gesamten Kapitalerträge, die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG 1988) darstellen, inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten (Endbesteuerung), sofern die Wandelschuldverschreibung („in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“) öffentlich angeboten werden. Besonderheiten bestehen, falls der jeweilige Durchschnittssteuersatz unter 27,5% liegt. Konkret kann der Steuerpflichtige eine Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif beantragen (Regelbesteuerungsoption). Die KESt ist dann (teilweise) zu erstatten oder anzurechnen, wenn der Steuersatz nach dem progressiven Einkommensteuertarif niedriger als die KESt ist.

Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen werden grundsätzlich mit dem besonderen Steuersatz von derzeit 27,5% besteuert, unabhängig davon wie lange diese gehalten wurden und grundsätzlich ohne die Möglichkeit, solche Gewinne zusammen mit anderen Einkunftsarten zu besteuern. Diese Besteuerung wird durch einen KESt-Abzug in Höhe von 27,5% vorgenommen, sofern die Abwicklung der Veräußerung durch eine inländische depotführende oder auszahlende Stelle vorgenommen wird. Durch den KESt-Abzug ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung). Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Der Gewinn, welcher der derzeitigen 27,5%igen Besteuerung unterliegt, ergibt sich aus der Differenz von Veräußerungserlös und Anschaffungskosten der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen (aufgelaufene Zinsen werden jeweils miteinbezogen). Anschaffungsnebenkosten zählen dabei nicht zu den Anschaffungskosten. Bei Wandelschuldverschreibungen, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

§ 93 Abs 6 EStG sieht einen Verlustausgleich vor, den das depotführende Kreditinstitut vorzunehmen und worüber es eine Bescheinigung auszustellen hat. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa aus treuhändig gehaltenen oder betrieblichen Zwecken dienenden Depots oder aus Depots mit mehreren Depotinhabern, sind gänzlich vom Verlustausgleich durch das depotführende Kreditinstitut ausgeschlossen. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich.

Die derzeitige 27,5%ige KESt wird bei natürlichen Personen unabhängig davon abgezogen, ob die Wandelschuldverschreibungen privat oder betrieblich gehalten werden. Im betrieblichen Bereich hat der

Abzug jedoch nicht die Wirkung einer Endbesteuerung, allerdings können Anschaffungsnebenkosten zu den Anschaffungskosten hinzugeschlagen werden. Im betrieblichen Bereich bestehen weitere Besonderheiten zum Verlustausgleich. Ein Verlustausgleich kann bei betrieblichen Anlegern nur durch den Anleger selbst in seiner Steuerveranlagung geltend gemacht werden (die depotführende Stelle nimmt keinen Verlustausgleich für betrieblich gehaltene Depots vor).

Steuerpflichtige realisierte Wertsteigerungen werden grundsätzlich auch im Fall des Wegzugs oder der Depotentnahme angenommen, d.h. wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (z.B. ins Ausland zieht) oder das Besteuerungsrecht an den Wandelschuldverschreibungen sonst eingeschränkt wird, die Wandelschuldverschreibungen vom Anleger aus dem Depot entnommen oder auf ein anderes Depot übertragen werden. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich: beim Verlust des Inländerstatus etwa dann, wenn der Anleger in einen anderen EU-Mitgliedsstaat oder sonstigen EWR-Staat zieht und einen entsprechenden Steuerbescheid vorlegt, in dem ein Besteuerungsaufschub gewährt wurde und beim Depotwechsel, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

Steuerbefreit ist eine Depotübertragung insbesondere dann, wenn der Anleger die Wertpapiere auf ein anderes von ihm gehaltenes inländisches Depot überträgt und (im Fall eines Bankwechsels) die bisherige depotführende Stelle beauftragt, der übernehmenden Stelle die Anschaffungskosten mitzuteilen. Bei Übertragung von Wertpapieren auf ein ausländisches Depot ist (idR durch den inländischen Depotführer über Auftrag des Anlegers, sonst durch den Anleger selbst) das Finanzamt binnen Monatsfrist über den Depotwechsel unter Angabe des Namens und der Steuer- oder Sozialversicherungsnummer des Anlegers, der übertragenen Wertpapiere einschließlich Anschaffungskosten sowie der neuen depotführenden Stelle zu informieren; dies gilt ebenso im Fall einer unentgeltlichen Übertragung auf ein ausländisches Depot einer anderen Person.

Ausübung des Wandlungsrechts

Die Lieferung von Partizipationsrechten stellt aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts keinen steuerwirksamen Tausch dar, weshalb kein Veräußerungsgewinn realisiert wird. Vielmehr sind die Anschaffungskosten der Wandelschuldverschreibungen für Zwecke des KEST-Abzugs auf die dafür erhaltenen Partizipationsrechte aufzuteilen und fortzuführen.

4.15.2. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Im Ausland ansässige natürliche Personen unterliegen mit ihren inländischen Zinseinkünften (inkl. Stückzinsen), sofern auch KEST abzuziehen ist, der beschränkten Steuerpflicht (da die Emittentin ein inländisches Kreditinstitut ist und der Schuldner der Zinsen seinen Sitz somit im Inland hat). Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind Personen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Diese Ansässigkeit ist dem Abzugsverpflichteten durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Eine etwaige einbehaltene KEST kann zurückgefordert werden.

Derzeit beträgt die KEST für inländische Zinszahlungen, die durch eine inländische auszahlende Stelle gezahlt werden, 27,5%.

Generell gilt die Befreiung vom KEST-Abzug für Zinseinkünfte in Höhe von 4% des Nennbetrages der Wandelschuldverschreibungen auch für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, solange die Wandelschuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt sind.

Veräußerungsgewinne (ausgenommen Stückzinsen) einer natürlichen Person, die beschränkt einkommensteuerpflichtig ist, sind in Österreich nicht steuerpflichtig, wenn sie keinem inländischen Betrieb zuzurechnen sind. Werden die Wandelschuldverschreibungen auf einer österreichischen auszahlenden Stelle gehalten, ist dennoch KEST durch die auszahlende Stelle einzubehalten, wenn gegenüber der österreichischen auszahlenden Stelle der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft nicht rechtzeitig erbracht wird. Eine allenfalls einbehaltene KEST kann im Rückerstattungsverfahren nach elektronischer Vorausmeldung an das zuständige österreichische Finanzamt zurückverlangt werden (§ 240a Bundesabgabenordnung).

Wenn eine nicht in Österreich ansässige natürliche Person Einkommen aus Kapitalvermögen durch eine österreichische Betriebsstätte erzielt, stimmt die Besteuerung zu großen Teilen mit jener eines in

Österreich ansässigen Anlegers überein, d.h. sowohl der Betriebsstätte zurechenbare Zinseinnahmen als auch realisierte Wertsteigerungen unterliegen der Ertragsbesteuerung und daher auch der KEST (siehe oben), sofern keine Ausnahmebestimmung greift.

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zu analysieren.

4.15.3. Besteuerung von Körperschaften im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (ua Zinsen) und aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (ua Veräußerungsgewinne) ist vom Abzugsverpflichteten keine KEST abzuziehen, wenn der Empfänger der Einkünfte ihm eine Befreiungserklärung übermittelt, weiters eine Kopie davon dem Finanzamt zukommen lässt und die Wandelschuldverschreibungen auf dem Depot eines Kreditinstituts hinterlegt sind. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführte KEST auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden. Es kann auch die KEST zu einem reduzierten Steuersatz in Höhe von 23% ab dem Kalenderjahr 2024 einbehalten werden, allerdings haben die Anleger gegenüber der auszahlenden oder depotführenden Stelle keinen Anspruch auf die Anwendung dieses reduzierten Steuersatzes. Wird dennoch KEST in der Höhe von 27,5% einbehalten kann die Körperschaft, wenn sie keine Körperschaft gemäß § 7 Abs 3 KStG ist, durch einen Antrag auf Regelbesteuerung eine Herabsetzung auf den derzeit geltenden Körperschaftssteuersatz erreichen. Die KEST-Freiheit gemäß § 2 StWbFG kommt bei inländischen Kapitalgesellschaften nicht zum Tragen, da die Zinsen bei einer Kapitalgesellschaft nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind. Die § 2 StWbFG-Befreiung gilt jedoch für bestimmte beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, wie beispielsweise für gemeinnützige Körperschaften.

Gewinne aus der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zählen zum allgemeinen betrieblichen Ergebnis.

Jene Zinsen, die von ausländischen Anlegern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d.h. Körperschaften sind) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen, sind von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen (und somit von der KEST befreit). Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat und allenfalls weiterer Unterlagen zu erfolgen. Im Falle von im Ausland ansässigen betrieblichen Körperschaften, ist auch die Befreiung von der KEST durch Abgabe einer Befreiungserklärung (siehe oben) möglich. Anleger können außerdem unter Beibringung der erforderlichen Nachweise eine Rückerstattung einer einbehaltenen KEST aufgrund der dargestellten Rechtslage oder im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens bei den österreichischen Abgabenbehörden nach einer entsprechenden elektronischen Vorausmeldung (§ 240a Bundesabgabenordnung) beantragen.

Auf die Besteuerung von Privatstiftungen und Personengesellschaften wird hier nicht eingegangen.

4.15.4. Besteuerung der Partizipationsrechte

Gewinnausschüttungen auf Partizipationsrechte, die durch Ausübung des Wandlungsrechts erworben werden, unterliegen generell der derzeitigen 27,5%igen KEST, wenn sie an natürliche Personen gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Partizipationsrechte privat oder betrieblich gehalten werden. Abzugsverpflichteter ist der Schuldner der Ausschüttungen.

Sofern die Partizipationsrechte Genussrechte iSd § 8 Abs 3 Z 1 KStG darstellen und unter § 1 Abs 2 Z 1 StWbFG fallen, gilt die Befreiung von der KEST in Höhe von 4% des Nennbetrages der Partizipationsrechte für darauf getätigte Ausschüttungen. Dafür wird vorausgesetzt, dass die Partizipationsrechte von natürlichen Personen gehalten und bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt werden. Die KEST ist bei Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte von der Emittentin abzuziehen. Die KEST-Freiheit kommt auch dann nicht zum Tragen, wenn die Partizipationsrechte von einer Kapitalgesellschaft gehalten werden, da die Zinsen bei einer Kapitalgesellschaft nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Gewinne aus der Veräußerung von Partizipationsrechten unterliegen der derzeitigen 27,5%igen KESt, die unter Punkt 4.15.1. näher beschrieben ist; Abzugsverpflichteter ist hier die inländische depotführende Stelle, nicht die Emittentin.

Depotentnahmen und Depotübertragungen von Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten (Depotwechsel) sowie ein Verlust des Besteuerungsrechtes an ihnen gelten grundsätzlich als Veräußerung (Realisierung), außer bestimmte Voraussetzungen werden erfüllt (siehe unter Punkt 4.15.1. letzter Absatz).

Kapitalgesellschaften und beschränkt Steuerpflichtige

Gewinnausschüttungen, die einer inländischen Kapitalgesellschaft gezahlt werden, sind bei diesen nach § 10 Abs 1 Z 3 KStG steuerfrei. Die bei Ausschüttung abgezogene KESt kann entweder im Rahmen der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet oder – falls die KESt die Körperschaftsteuer übersteigt – erstattet werden.

Die KESt von Anlegern, die nicht der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, kann aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder innerstaatlichen Bestimmungen reduziert werden. Natürliche Personen oder Körperschaften, die in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig sind, können mit Gewinnen aus der Veräußerung von Partizipationsrechten eine österreichische Steuerpflicht auslösen, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1% an der Gesellschaft beteiligt waren.

Beschränkt steuerpflichtige Anleger können außerdem unter Beibringung der erforderlichen Nachweise eine Rückerstattung einer einbehaltenen KESt aufgrund der dargestellten Rechtslage oder im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens bei den österreichischen Abgabenbehörden nach einer entsprechenden elektronischen Vorausmeldung (§ 240a Bundesabgabenordnung) beantragen.

4.16. Angaben zum Anbieter der Wertpapiere

Anbieter der Wandelschuldverschreibungen sind die Emittentin, der Treugeber und die Finanzintermediäre.

5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

5.1.2. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb deren das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Angebotsfrist der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu ändern oder vorzeitig zu beenden.

Erfolgt ein Zeichnungsanbot durch einen potenziellen Erwerber, so wird dieses Anbot im Wege der vorzunehmenden Wertpapierabrechnung und -zuteilung angenommen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor ein Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des entsprechenden Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der dem Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde. Diese Frist kann von der Emittentin oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Bank.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe)

Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag der Zeichnung.

Die Anzahl der Gesamtstücke und das Nominale der Wandelschuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen nachträglich zu ändern.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Die digitale Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Lieferung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken innerhalb der marktüblichen Fristen. Die Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgesetzten Terminen über die Zahlstelle an die depotführenden Banken.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter dieser Wertpapierbeschreibung zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über ihre depotführende Bank über die Anzahl der ihnen zugeteilten Wandelschuldverschreibungen informiert.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugs- und Zeichnungsrechts, die Verhandbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Vorzugs- und Zeichnungsrechte bestehen nicht.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden.

Das Anbot zur Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen richtet sich an potenzielle Investoren in Österreich. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Investorenkreis wird nicht getroffen.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Wandelschuldverschreibungen im Wege ihrer depotführenden Bank. Sonstige Benachrichtigungen über Zuteilungen erfolgen nicht.

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Emittentin unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2023>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage. Bekanntmachungen bedürfen keiner besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger.

Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z.B. nach BörseG).

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für seine Veröffentlichung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzensentwicklung angepasst werden. In den Endgültigen Bedingungen wird hiezu jener maximale Prozentsatz des Nominales festgelegt, welcher dabei nicht überschritten wird.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen üblicherweise keine zusätzlichen Kosten und/oder Steuern in Rechnung gestellt. Anderenfalls werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission dies spezifizieren.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Trifft nicht zu.

5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten.

Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführende Bank.

Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Kreditinstitute sind, die dem österreichischen BWG unterliegen.

5.4.3. Platzierung von Emissionen

Grundsätzlich ist keine Syndizierung der Emissionen der Emittentin vorgesehen, sondern die Platzierung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin und ihre Treugeber.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen Name und Anschrift, gegebenenfalls Quoten, sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/Vertriebsvereinbarung erfolgen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Angaben.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF platziert werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind.

Für die Wandelschuldverschreibungen wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Amtlichen Handel oder Einbeziehung in das Multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse gestellt. Ein Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung kann auch unterbleiben. Dies wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Über eine allfällige Zulassung oder Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen.

6.2. Anzugeben sind alle geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Nach Kenntnis der Emittentin sind bereits Wandelschuldverschreibungen der gleichen Kategorie zum Amtlichen Handel und Vienna MTF an der Wiener Börse zum Handel zugelassen.

Unter anderem auch nachstehend genannte:

3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2005-2025/26	AT0000491162
var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2026/28	AT0000491188
var.	Wandelschuldverschreibung 2010-2024/14	AT0000A0HKP2
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2012-2025/14	AT0000A0T846
3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2012-2027/15	AT0000A0T861
2,8 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2028/2	AT0000A0YEF1
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2029/14	AT0000A0ZJF7
2,4 %	Wandelschuldverschreibung 2014-2025/1	AT0000A159V2
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2014-2030/2	AT0000A159W0
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2028/11	AT0000A16QU5
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2025/15	AT0000A19RW3
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2029/16	AT0000A19RX1

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Trifft nicht zu.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der Emissionspreis der Wandelschuldverschreibungen entspricht dem Ausgabekurs, welcher in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission unter „§ 13 Ausgabekurs“ näher spezifiziert wird.

7. WEITERE ANGABEN

7.1. Werden an der Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben

Trifft nicht zu.

7.2. Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Emittentin zur Verfügung gestellten Mittel (Emissionserlöse) aus den von der Emittentin bis zum 31.12.2023 emittierten Wandelschuldverschreibungen zur Finanzierung von Wohnbauten und die Einhaltung der Bedingungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) wurde der Emittentin im Bericht des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 durch den Abschlussprüfer, ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., bestätigt.

Die Konzernabschlüsse 2023 und 2022 des Treugebers, wie im Punkt 2. der Treugeberbeschreibung angegeben, wurden von Abschlussprüfern geprüft.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Die Wandelschuldverschreibungen wurden zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung keinem Rating unterzogen. Alle späteren Ratings werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

7.4. Werden Angaben in der emissionspezifischen Zusammenfassung teilweise durch Angaben aus den Basisinformationsblättern ersetzt, müssen alle diese Angaben

offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderen Stellen dieser Wertpapierbeschreibung bereits geschehen ist

Trifft nicht zu.

B. Partizipationsrechte

1. BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE

1.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der Anteile

Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

1.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anteile geschaffen wurden oder werden sollen

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht.

Zur steuerlichen Behandlung der Partizipationsrechte wird auf Punkt 4.15.4. in Teil A dieses Abschnittes II. verwiesen.

1.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Die Partizipationsrechte lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

1.4. Angabe der Währung der Emission.

Die Partizipationsrechte werden in Euro begeben.

1.5. Beschreibung der Rechte — einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – die an die zu Grunde liegenden Aktien gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte:

- (1) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) am Wandlungstag veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.
- (2) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (3) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilhabeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.

- (4) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (5) Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (6) Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandenschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten haftet diese allein.
- (7) Zu den Wandlungsbedingungen wird auf Punkt 2.7. des Teils A dieses Abschnittes II. verwiesen.

1.6. Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen. Angabe des Emissionstermins

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe der dafür erforderlichen Partizipationsrechte beschlossen.

1.7. Angabe des Orts und des Zeitpunkts der erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Zulassung der Papiere zum Handel

Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet.

1.8. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

1.9. Angabe etwaig bestehender obligatorischer Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere

Trifft nicht zu.

1.10. Angabe öffentlicher Übernahmeangebote für das Eigenkapital der Emittentin, die Dritte während des letzten oder des laufenden Geschäftsjahres unterbreitet haben. Zu nennen sind dabei der Kurs oder die Wandelbedingungen für derlei Angebote sowie das Resultat

Trifft nicht zu.

1.11. Auswirkungen der Ausübung des Rechts des Basistitels auf den Emittenten und eines möglichen Verwässerungseffekts für die Aktionäre

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

- 2. Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden**

Trifft nicht zu.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND DES TREUGEBERS

1. Angaben zur Zustimmung der Emittentin und des Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens der Emittentin und/oder Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person zur Verwendung des Prospektes und Erklärung, dass diese Person die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch etwaige Finanzintermediäre übernimmt, denen die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wurde.

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission wird festgelegt, ob die Emittentin und der Treugeber hinsichtlich der betreffenden Emission von Wandelschuldverschreibungen

- allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („**Finanzintermediäre**“), ihre ausdrückliche Zustimmung geben, diesen Prospekt einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation für den Vertrieb oder zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre“ bezeichnet); oder
- bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen anbieten, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Wandelschuldverschreibungen angenommen wird (faktische Annahme) (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre“ bezeichnet).

Mit einer solchen Zustimmung an Finanzintermediäre erteilen einander die Emittentin und der Treugeber jeweils wechselseitig hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Prospekt die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes für öffentliche Angebote der diesem Prospekt einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich.

Die Emittentin und der Treugeber erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes gilt jeweils bis zum Ablauf seiner Gültigkeit bzw. – sollte dies jeweils früher eintreten – bis zu dem von der Emittentin auf ihrer Website unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2023>“ bekanntgegebenen früheren Ende der Angebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin und der Treugeber sind berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft vom in den Endgültigen Bedingungen jeweils für die betreffende Emission spezifizierten Datum bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin der Wandelschuldverschreibungen. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin auf ihrer Website unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2023>“ veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Ein Finanzintermediär, der unter diesem Prospekt begebene Wandelschuldverschreibungen anbietet, wird die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die die Wertpapierbeschreibung verwenden darf/ dürfen

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission Name und Adresse der betreffenden Finanzintermediäre angeben.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospektes oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes unbekannt waren, auf der Website der Emittentin unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2023>“ veröffentlicht.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Sollten sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten:

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und des Treugebers und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

IV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum der Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen]

Endgültige Bedingungen

der

[konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]

begeben unter der

Wertpapierbeschreibung

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig

für die

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG vom 02.05.2024

als Bestandteil eines Basisprospektes
bestehend aus mehreren Einzeldokumenten

Serie: [Nummer der Serie einfügen]

Tranche: [Nummer der Tranche einfügen]

ISIN: [ISIN einfügen]

Begebungstag: [Datum einfügen]

Endfälligkeitstag: [Datum einfügen]

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen („**Endgültige Bedingungen**“) einer Emission von Wandelschuldverschreibungen („**Wandelschuldverschreibungen**“) der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, die unter der Wertpapierbeschreibung für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG vom 02.05.2024 („**Wertpapierbeschreibung**“) begeben wird. Zusammen mit dem Registrierungsformular der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 17.07.2023 („**Registrierungsformular der Emittentin**“) bildet die Wertpapierbeschreibung einen Basisprospekt („**Basisprospekt**“) im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Prospekt-Verordnung.

Wichtiger Hinweis: Der Basisprospekt wird voraussichtlich bis zum 05.05.2025 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Basisprospekt auf ihrer Homepage unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at>“ zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen des Basisprospekts sind unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt>“ abrufbar und nach dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Basisprospekt zu lesen. Die laufenden Emissionen können unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2023>“ abgerufen werden.

Um sämtliche Angaben zu den Wandelschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt und etwaige Nachträge zum Basisprospekt zusammen zu lesen. Der

Basisprospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt verwiesen wird, können bei der Emittentin und dem Treugeber während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden. Diese Dokumente und die Endgültigen Bedingungen können bei der Emittentin und beim Treugeber auf Verlangen in einer Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

[Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Wandelschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]¹

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Wandelschuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (Markets in Financial Instruments Directive II – „**MiFID II**“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Wandelschuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung und Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Wandelschuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „**Vertreiber**“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertrieber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebers gemäß MiFID II.

¹ Kann bei einer Emission ausschließlich an qualifizierte Anleger entfallen.

TEIL I. ANLEIHEBEDINGUNGEN

[Im Falle, dass die Endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Wandelschuldverschreibungen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Konsolidierte Bedingungen“) einfügen⁽²⁾:

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (die „Muster-Anleihebedingungen“) gelten zusammen mit der folgenden Ausgestaltungsvariante:

- [Im Falle einer fixen Verzinsung auswählen: Variante 1 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem Zinssatz];
- [Im Falle einer variablen Verzinsung auswählen: Variante 2 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz]; und
- [Im Falle einer fixen und anschließend variablen Verzinsung auswählen: Variante 3 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz].

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

Die für die Wandelschuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**“) sind wie nachfolgend aufgeführt.

Die Bestimmungen der anwendbaren Anleihebedingungen unter Vervollständigung der betreffenden Leerstellen hier wiederholen]

[Im Falle, dass die Endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Wandelschuldverschreibungen durch Verweis auf die im Prospekt enthaltenen Muster-Anleihebedingungen einer ausgewählten Variante bestimmt werden („Verweis-Bedingungen“), einfügen:

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Anleihebedingungen [Variante 1 – Fixer Zinssatz / Variante 2 – Variabler Zinssatz / Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz] (die „**Muster-Anleihebedingungen**“), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen oder im Prospekt festgelegt sind.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Muster-Anleihebedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**“) gestrichen.]

⁽²⁾ *In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der Bedingungen erforderlich ist, wenn die Wandelschuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an Kleinanleger verkauft oder öffentlich angeboten werden.*

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- Angebotsbeginn: [●]
- Angebotszeitraum:
 - Als Daueremission ab dem Angebotsbeginn bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin
 - Ab dem Angebotsbeginn bis [Datum des Angebotsendes]
- Gesamtnominale: bis zu EUR [●]
- Gesamtstückzahl: bis zu [●] Stück
- Aufstockungsvolumen: auf bis zu EUR [●]
- Gesamtstückzahl nach Aufstockung: bis zu [●] Stück
- Zum Laufzeitende siehe unten § 14
- Zum Status siehe unten § 19

§ 2 Kündigung

- Ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen
- Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
 - Kündigungsmodus:
 - jeweils zum nächsten Zinstermin
 - zu den folgenden Kündigungsterminen: [●]
- Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
 - Kündigungsmodus:
 - jeweils zum nächsten Zinstermin
 - zu den folgenden Kündigungsterminen: [●]
- Kündigungsfrist: mindestens [●] Bankarbeitstage

§ 3 Wandlungsrecht

Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts: [●]

Zu Zinsterminen siehe unten § 15 Verzinsung

§ 10 Börseneinführung

- Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel ist nicht vorgesehen
- Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel kann gestellt werden:
 - zum Amtlichen Handel der Wiener Börse
 - in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse

§ 13 Ausgabekurs

- Ausgabekurs: [●]% des Nominale
- Maximaler Ausgabekurs während der Angebotsfrist: [●]% des Nominale

§ 14 Laufzeit

Laufzeit: [•]
Laufzeitbeginn/Emissionstermin: [•]
Laufzeitende: [•]

§ 15 Verzinsung

Verzinsungsbeginn: [•]
Frequenz der Verzinsung:
 monatlich
 vierteljährlich
 halbjährlich
 jährlich
Zinstermine: [•] eines jeden Jahres
Erster Zinstermin: [•]
 erste kurze Zinsperiode von [•] bis [•]
 erste lange Zinsperiode von [•] bis [•]
Letzter Zinstermin: [•]
 letzte kurze Zinsperiode von [•] bis [•]
 letzte lange Zinsperiode von [•] bis [•]

Fixe Verzinsung (Variante 1)

Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale

Mehrere fixe Zinssätze

Zinsperiode eins:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]

bis: [Ende Zinsperiode einfügen]

Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale

Zinsperiode zwei:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]

bis: [Ende Zinsperiode einfügen]

Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

Zinsperiode [Zahl einfügen]:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]

bis: [Ende Zinsperiode einfügen]

Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale]

Variable Verzinsung (Variante 2)

Bindung an einen Referenzzinssatz

- Referenzzinssatz
- EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
 - [Zahl]-Jahres-Euro-Swap-Satz
 - [anderen Referenzzinssatz einfügen]

- [Zahl]% des Referenzzinssatzes

- Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):

- für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
- für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]

- Höchstzinssatz (Cap):

- für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
- für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]

Tag der

Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch

- Bezugnahme auf:
- den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
 - den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren
 - [andere Quelle angeben]

Berechnung der Zinsen:

- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]
- act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

- 30/360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]

Uhrzeit der
Zinsberechnung: [●] Uhr mitteleuropäischer Zeit

□ Bindung an einen Index

Index: [●]

○ Direkte Bindung an Indexwert

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode von [Datum] bis
[Datum]]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode von [Datum] bis
[Datum]]

○ Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index

T₁: [●] Monate vor jedem Zinstermin

T₂: [●] Monate vor jedem Zinstermin

○ *[Zahl]*% der Entwicklung des Index

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

- [ggf. mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]
- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

Rundung: auf *[Zahl]* Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

Tag der
Zinsberechnung: *[Zahl]* Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch
Bezugnahme auf: *[Quelle angeben]*
Berechnung der
Zinsen:

- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- 30/360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- 30/360, following unadjusted

- für die gesamte Laufzeit
- [ggf. mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode
von *[Datum]* bis *[Datum]*]
- act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode
von *[Datum]* bis *[Datum]*]

□ Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Beginn Fixverzinsung: [●]
 Ende Fixverzinsung: [●]
 Beginn variable Verzinsung: [●]
 Ende variable Verzinsung: [●]

□ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale
 von *[Beginn Zinsperiode einfügen]*
 bis *[Ende Zinsperiode einfügen]*

□ Mehrere fixe Zinssätze

○ Zinsperiode eins:

von: *[Beginn Zinsperiode einfügen]*
 bis: *[Ende Zinsperiode einfügen]*
 Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

○ Zinsperiode zwei:

von: *[Beginn Zinsperiode einfügen]*
 bis: *[Ende Zinsperiode einfügen]*
 Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

○ Zinsperiode *[Zahl einfügen]*:

von: *[Beginn Zinsperiode einfügen]*
 bis: *[Ende Zinsperiode einfügen]*
 Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale]

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz

- EURIBOR für *[Zahl]*-Monats-Euro-Einlagen
- *[Zahl]*-Jahres-Euro-Swap-Satz
- *[anderen Referenzzinssatz einfügen]*

- [Zahl]% des Referenzzinssatzes
- Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

Tag der Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

- Zinsberechnung durch Bezugnahme auf:
- den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der *[Bildschirmseite einfügen]* quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
 - den derzeit auf der *[Bildschirmseite einfügen]* angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren
 - *[andere Quelle angeben]*

Uhrzeit der Zinsberechnung: [●] Uhr mitteleuropäischer Zeit

Berechnung der Zinsen:

- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf. mehrfach einfügen:*
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]
- act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf. mehrfach einfügen:*
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]
- 30/360, modified following adjusted

- für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
 - 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
 - act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- Variable Verzinsung mit Bindung an einen Index
- Index: [●]
- Direkte Bindung an Indexwert
 - Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
 - Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
 - Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index
 - T₁: [●] Monate vor jedem Zinstermin
 - T₂: [●] Monate vor jedem Zinstermin
 - [Zahl]% der Entwicklung des Index
 - Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
 - Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

- für die gesamte Laufzeit
- [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]

Tag der
Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch
Bezugnahme auf: [Quelle angeben]

- Berechnung der
Zinsen:
- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
 - act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
 - 30/360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
 - 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]

- act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]

§ 16 Tilgung

Tilgungstag: [•]

§ 19 Status

- Status:
- Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“) Verbindlichkeiten,
 - Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte vorrangige („non-preferred senior“) Verbindlichkeiten
 - Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-Intermediäre:

- Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre
- Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre:
[Name und Adresse Finanzintermediär(e) einfügen]

Verwendung des Nettoemissionserlöses:

- Die Emissionserlöse dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.
[Spezifischen Zweck der Emission einfügen]³

Rendite:

- [●]% p.a.
- entfällt

Voraussichtlicher Termin der Börsenzulassung

[einfügen]

Emissionspreis der Wandschuldverschreibungen

[einfügen]

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer zusätzlich zu den banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden:

- [●]
- entfällt

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:

- [●]
- entfällt

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, unter Spezifizierung der betroffenen Personen und Darlegung der Art der Interessen:

[●]

Übernahmezusage / Vereinbarungen zu den bestmöglichen Bedingungen

- Direktvertrieb durch die Emittentin und den Treugeber
- Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Übernahme durch ein Bankensyndikat
- „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat
- Sonstige: [ggf. Übernahme oder Vereinbarung einfügen]

Bankensyndikat

- [Name und Anschrift der Banken]
- nicht offengelegt

³ Siehe Punkt „3.4. Gründe für das Angebot und die Verwendung des Nettoemissionserlöses“. Weicht die Verwendung der Erträge von den dort gemachten Angaben ab, sind die entsprechenden Angaben einzufügen. Weitere Einzelheiten über die Verwendung der Erträge, falls notwendig, sind hier offenzulegen.

Datum des Übernahmvertrages

- [Provisionen, Quoten]
- [Datum]

Management- und
Übernahmeprovision

- [Provisionen, Quoten] [●]

Verkaufsprovision

- [Provisionen, Quoten] [●]

Die Ratings, die im Auftrag
der Emittentin/des Treugebers oder
in Zusammenarbeit mit ihr beim
Ratingverfahren für die
Emittentin/Treugeber oder ihre
Schuldtitel erstellt wurden:

Zielmarkt gemäß der Richtlinie
2014/65/EU über Märkte für
Finanzinstrumente (MiFID II):

[Entfällt; Die Schuldtitel der Emittentin sowie des
Treugebers wurden keinem Rating unterzogen.]

Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2
der EU Verordnung 2016/1011 i.d.g.F.
bei

- [●] [Es wurden folgende Ratings im Auftrag der Emittentin/des
Treugebers oder in Zusammenarbeit mit ihr/ihm für die
Schuldtitel erstellt: [●].]

Wandelschuldverschreibungen mit
einem variablen Zinssatz mit Bindung
an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: [●]

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und
Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and
Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung
2016/1011 geführt wird:

- Ja
- Nein]

oder

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des
Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder
Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt,
eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen),
weil:

- der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung
2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser
Verordnung fällt.
- die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU
Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

[Anlage [●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung]

[Anlage [●]

Anleihebedingungen]

V. MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Variante 1 – Fixer Zinssatz

Anleihebedingungen der [*konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen*]

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] [*im Falle einer Dauerremission einfügen*: als Dauerremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]] auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [Gesamtnominale einfügen] (EUR [Gesamtnominale in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominale [*bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen*: mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR [Nominale einfügen]].
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die digitale Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.
- (4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“)] [nicht-bevorrechtigte vorrangige („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[*Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen*:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[*Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen*:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.]

[*Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten bei Kündigung aus außerordentlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Verbindlichkeiten oder die steuerliche Behandlung beim Treugeber wesentlich verändert, einfügen*:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die FMA dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale

zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum *[[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen]* / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum *[[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen]* / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;
- und der Treugeber (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte oder nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten Kündigung bei Vorliegen eines MREL Aberkennungsereignisses einfügen:]

Eine Rückzahlung der an den Treugeber weitergeleiteten Mittel muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs

der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.

- (7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Seite „EURSFIXA5Y“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswertes nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswertes durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswertes durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

- (4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilhabeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.
- (11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“ veröffentlichen.
- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depottführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandenschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2023>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Laufzeit einfügen*] [*in Worten einfügen*]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Beginns der Laufzeit einfügen*] und

endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [Datum des Laufzeitendes einfügen].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [Datum der ersten Verzinsung einfügen] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum des letzten Zinstermis einfügen] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])].

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit nur einem fixen Zinssatz einfügen:

Der Nominalzinssatz beträgt [Zinssatz einfügen]%p.a. vom Nominale.]

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Der Nominalzinssatz für die erste Zinsperiode von [Datum Beginn einfügen] bis einschließlich [Datum Ende einfügen] beträgt [Zinssatz einfügen]%p.a. vom Nominale. Der Nominalzinssatz für die zweite Zinsperiode von [Datum Beginn einfügen] bis einschließlich [Datum Ende einfügen] beträgt [Zinssatz einfügen]%p.a. vom Nominale.]

[Bei mehr als 2 fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:

Der Nominalzinssatz für die [Anzahl Zinsperiode in Worten einfügen] Zinsperiode von [Datum Beginn einfügen] bis einschließlich [Datum Ende einfügen] beträgt [Zinssatz einfügen]%p.a. vom Nominale.]

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [Datum der Tilgung einfügen] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, Tilgung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 78 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte Vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die (i) innerhalb der nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers (x) gleichrangig mit den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers, welche nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten sind, und (y) nachrangig zu den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers, welche nicht unter Buchstabe (x) beschrieben wurden, sind, sowie (ii) vorrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers sind; ausgenommen es gibt zwingend anwendbare andere gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Rechte der Gläubiger. Die nicht-bevorrechtigten vorrangigen Verbindlichkeiten haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Treugebers unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen den Treugeber den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.]

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

Variante 2 – Variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der [*konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen*]

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] [*im Falle einer Daueremission einfügen*: als Daueremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]] auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [Gesamtnominale einfügen] (EUR [Gesamtnominale in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominale [*bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen*: mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR [Nominale einfügen]].
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die digitale Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.
- (4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“)], [nicht-bevorrechtigte vorrangige („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[*Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen*:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[*Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen*:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.]

[*Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten bei Kündigung aus außerordentlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Verbindlichkeiten oder die steuerliche Behandlung beim Treugeber wesentlich verändert, einfügen*:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die FMA dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum *[[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen]* / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte oder nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten Kündigung bei Vorliegen eines MREL Aberkennungsereignisses einfügen:

Eine Rückzahlung der an den Treugeber weitergeleiteten Mittel muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.
- (7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Seite „EURSFIXA5Y“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

- (4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-

Landesbank Steiermark AG, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilhabeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.
- (11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“ veröffentlichen.
- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl.

Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2023>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Laufzeit einfügen*] [*in Worten einfügen*]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Beginns der Laufzeit einfügen*] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [*Datum des Laufzeitendes einfügen*].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [Datum der ersten Verzinsung einfügen] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [•] bis [•])]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum des letzten Zinstermins einfügen] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [•] bis [•])].

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz) einfügen:

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz entspricht [[Zahl einfügen]% des / dem] [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] für die gesamte Laufzeit.

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [andere Quelle angeben] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-

Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [*Index einfügen*] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht dem [*Index einfügen*] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]].]

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige *Zinsperiode entspricht* [*Zahl einfügen*]% der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]].]

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [Quelle angeben] angegebenen [Index einfügen]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [Index einfügen] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [Index einfügen] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention

vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl- und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggfs mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / 30/360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag / act./365, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin

würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [Datum der Tilgung einfügen] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst Anspruch auf Zahlung wie im § 15 für Zinszahlungen geregelt ist.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, Tilgung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 78 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte Vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die (i) innerhalb der nicht-nachrangigen und

unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers (x) gleichrangig mit den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers, welche nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten sind, und (y) nachrangig zu den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers, welche nicht unter Buchstabe (x) beschrieben wurden, sind, sowie (ii) vorrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers sind; ausgenommen es gibt zwingend anwendbare andere gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Rechte der Gläubiger. Die nicht-bevorrechtigten vorrangigen Verbindlichkeiten haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Treugebers unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen den Treugeber den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.]

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der **[konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]**

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] **[im Falle einer Daueremission einfügen:** als Daueremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]] auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [Gesamtnominale einfügen] (EUR [Gesamtnominale in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominale **[bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR [Nominale einfügen]].
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die digitale Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.
- (4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“)], [nicht-bevorrechtigte vorrangige („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.]

[Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten bei Kündigung aus außerordentlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Verbindlichkeiten oder die steuerliche Behandlung beim Treugeber wesentlich verändert, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die FMA dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum *[[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen]* / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;
- und der Treugeber (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte oder nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten Kündigung bei Vorliegen eines MREL Aberkennungsereignisses einfügen:

Eine Rückzahlung der an den Treugeber weitergeleiteten Mittel muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.
- (7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- 1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- 2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- 3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Seite „EURSFIXA5Y“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

- 4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-

Landesbank Steiermark AG, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

- 5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- 6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilhabeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.
- 7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- 8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- 9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- 10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.
- 11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“ veröffentlichen.
- 12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl.

Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2023>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Laufzeit einfügen*] [*in Worten einfügen*]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Beginns der Laufzeit einfügen*] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [*Datum des Laufzeitendes einfügen*].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [Datum der ersten Verzinsung einfügen] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [•] bis [•])]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum des letzten Zinstermis einfügen] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [•] bis [•])].

Die Wandelschuldverschreibungen sind von [Datum Beginn Fixverzinsung einfügen] bis [Datum Ende Fixverzinsung einfügen] fix verzinst, und von [Datum Beginn variable Verzinsung einfügen] bis [Datum Ende variable Verzinsung einfügen] variabel verzinst.

Fixe Verzinsung:

[Der Zinssatz für die erste[n] [Anzahl] Zinsperiode[n] von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] **[Bei mehreren fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:** Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.]

Variable Verzinsung:

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz), einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht [[Zahl einfügen]% des / dem] [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte. / Basispunkte]] ab [Datum].

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [andere Quelle angeben] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [*Index einfügen*] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht dem [*Index einfügen*] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte. / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]]].]

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-

Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht $[[Zahl\ einfügen]\%]$ der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 $[[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [\%-Punkte / Basispunkte] [für\ die\ gesamte\ Laufzeit / [ggf\ mehrfach\ einfügen:\ für\ die\ [Zahl\ Zinsperiode\ in\ Worten] Zinsperiode\ von\ [Datum] bis\ [Datum]]].]$

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf $[Zahl]$ Nachkommastellen.

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (d) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (e) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

- (f) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [Quelle angeben] angegebenen [Index einfügen]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [Index einfügen] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [Index einfügen] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl- und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggfs mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / 30/360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so

verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag / act./365, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [*Datum der Tilgung einfügen*] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst Anspruch auf Zahlung wie im § 15 für Zinszahlungen geregelt ist.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, Tilgung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 78 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte Vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die (i) innerhalb der nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers (x) gleichrangig mit den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers, welche nicht-bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten sind, und (y) nachrangig zu den nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten des Treugebers, welche nicht unter Buchstabe (x) beschrieben wurden, sind, sowie (ii) vorrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers sind; ausgenommen es gibt zwingend anwendbare andere gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Rechte der Gläubiger. Die nicht-bevorrechtigten vorrangigen Verbindlichkeiten haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Treugebers unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen den Treugeber den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.]

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

VI. TREUGEBERBESCHREIBUNG

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1.1. Alle Personen, die für die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben verantwortlich sind (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, und für die den Treugeber im Abschnitt I. unter I.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG und Abschnitt VI. TREUGEBERBESCHREIBUNG RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG betreffenden Angaben, die RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG, mit Sitz in 8010 Graz, Radetzkystrasse 15, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung zur Richtigkeit der Angaben

Der Treugeber für die im Abschnitt I. unter I.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG und Abschnitt VI. TREUGEBERBESCHREIBUNG RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG enthaltenen Angaben und die Emittentin, erklären hiermit, dass die in der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärung zu Angaben von Sachverständigen

Es wurden keine Berichte von Sachverständigen in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

1.4. Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter

Die Wertpapierbeschreibung enthält Verweise auf Daten zum Rating des Treugebers, die von der Ratingagentur Moody's Investors Service Limited stammen. Für Details siehe den Punkt 4.1.6. unten.

Die Daten zum Rating sind auf der Homepage des Treugebers ([www .raiffeisen.at/stmk/](http://www.raiffeisen.at/stmk/)) unter den Menüpunkten „Unternehmen“, „Rating“ zu finden.

Der Treugeber hat die externen Daten korrekt wiedergegeben. Soweit es dem Treugeber bekannt ist und für ihn aus den veröffentlichten Informationen ersichtlich, wurden diese Informationen nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Die Wertpapierbeschreibung hat die FMA als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 und nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Die Billigung durch die FMA darf nicht als Befürwortung des Treugebers verstanden werden.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. Name und Anschrift der Abschlussprüfer des Treugebers

Der unabhängige Bankprüfer des Treugebers ist gemäß § 60 Abs 2 BWG ein Revisor des ÖRV, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Österreich. Der ÖRV ist Mitglied in der „Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände“.

Folgende Revisoren des ÖRV wurden als Bankprüfer tätig:

- 2023: Mag. Andreas Fegerl
- 2022: Mag. Andreas Fegerl

Zusätzlich wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs - und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, Österreich als freiwilliger Abschlussprüfer bestellt. Die KPMG Austria GmbH wurde dabei durch folgende Abschlussprüfer tätig:

- 2023 Mag. Christian Grinschgl
- 2022: Mag. Christian Grinschgl

Die KPMG Austria GmbH ist ein Mitglied der „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“.

Die Konzernabschlüsse des Treugebers für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 wurden geprüft und jeweils mit einem Bestätigungsvermerk des ÖRV bzw. einem uneingeschränkten Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers des Treugebers, der KPMG Austria GmbH, datiert mit 08.04.2024 und 11.04.2023 versehen.

2.2. Wechsel des Abschlussprüfers

Während der letzten zwei Geschäftsjahre gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

3. RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt I.1. „RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG“.

4. ANGABEN ÜBER DEN TREUGEGER

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Treugebers

Im Geschäftsjahr 2005 wurde das bankgeschäftliche Unternehmen der seinerzeitigen Raiffeisenlandesbank Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 92 BWG in die neu errichtete Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG eingebracht. Die einbringende Genossenschaft hat den Firmenwortlaut in RLB-Stmk Holding eGen abgeändert und war zu diesem Zeitpunkt alleinige Aktionärin der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG. Um das Zusammenwirken der steirischen Raiffeisenbanken mit der RLB Steiermark in besonderem Maße weiterhin sicherzustellen, haben steirischen Raiffeisenbanken die RLB-Stmk Verbund eGen gegründet und ihre an der nunmehrigen Holdinggenossenschaft gehaltenen Geschäftsanteile in die neue Verbundgenossenschaft eingebracht.

4.1.1. Gesetzlicher und kommerzieller Name des Treugebers

Die Firma des Treugebers lautet: „Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG“. Der Treugeber verwendet auch die kommerziellen Namen „Raiffeisen-Landesbank Steiermark“, „RLB Steiermark“ und „RLB Stmk“.

4.1.2. Ort der Registrierung, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI) des Treugebers

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als zuständiges Handelsgericht unter FN 264700 s eingetragen.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) des Treugebers lautet 529900UNUKYZ9HND3309.

4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Treugebers

Siehe oben unter Punkt „4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Treugebers“.

Der Treugeber wurde am 6.6.2005 auf unbestimmte Zeit gegründet.

4.1.4. Sitz und Rechtsform des Treugebers; Rechtsordnung, in der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht gegründet, hat ihren Sitz in Graz, Österreich und ist unter österreichischem Recht tätig.

Die Geschäftsanschrift lautet:

Radetzkystraße 15,
8010 Graz, Österreich

Die Telefonnummer lautet: +43 (0) 316 8036

Die Homepage des Treugebers lautet: www.raiffeisen.at/stmk/

Die Informationen auf der Homepage des Treugebers sind nicht Inhalt dieses Prospekts, außer den Informationen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert wurden (siehe den Abschnitt „14. VERWEISDOKUMENTATION UND VERFÜGBARE DOKUMENTE“).

4.1.5. Jüngste Ereignisse, die für den Treugeber eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz des Treugebers relevant sind

Die Aktionärsstruktur des Treugebers wurde angepasst. Die steirischen Raiffeisenbanken haben (i) ihre Aktien an dem Treugeber iHv 13,13% gegen Geschäftsanteile an der RLB-Stmk Holding eGen eingebracht und (ii) ihre neu erhaltenen Geschäftsanteile an der RLB-Stmk Holding eGen wiederum in die RLB-Stmk Verbund eGen eingebracht und dafür zusätzliche Geschäftsanteile an der RLB-Stmk Verbund eGen erhalten. Die Zahlung der zusätzlichen Geschäftsanteile an der RLB-Stmk Verbund eGen erfolgte durch Sacheinlage der Aktien an dem Treugeber iHv 13,13%. Somit sind die steirischen Raiffeisenbanken ausschließlich indirekt über die RLB-Stmk Verbund eGen bzw. die RLB-Stmk Holding eGen an dem Treugeber beteiligt. Nähere Informationen zur Aktionärsstruktur entnehmen Sie dem Punkt 10. „Hauptaktionäre“.

Darüber hinaus sind in jüngster Zeit keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit des Treugebers eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz des Treugebers relevant sind, bekannt.

4.1.6. Angabe der Ratings, die für den Treugeber in seinem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden

Die Angaben zum Kreditrating des Treugebers, die für den Treugeber in dessen Auftrag erstellt wurden, stammen von der Kreditratingagentur Moody's. Zum 13.07.2023 stellt sich das Kreditrating für den Treugeber und den Deckungsstock des Treugebers wie folgt dar:

	Kreditrating durch Moody's
Institutsrating (langfristig):	A2, Ausblick stabil
Deckungsstock öffentliche Hand:	Aaa
Deckungsstock Hypotheken	Aaa

Moody's hat seinen Sitz in der EU und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen idGF („EU-Kreditratingagentur-Verordnung“) registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website („www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk“) eine Liste von Kreditratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß den Artikeln 16, 17 oder 20 der EU-Kreditratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung. Gemäß den von Moody's veröffentlichten Kreditratingsymbolen und Definitionen („www.moody.com/Pages/amr002002.aspx“) haben die angegebenen Kreditratings die folgende Bedeutung:

'A' — Emittenten der Kreditrating Kategorie A weisen eine überdurchschnittliche Bonität bzw Kreditqualität gemessen an anderen inländischen Emittenten auf.

'Aaa' — Verpflichtungen der Kreditrating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen der geringsten Kreditrisikostufe.

Hinweis: Moody's fügt jeder Kreditrating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass einem Emittenten am höheren Ende der Buchstaben -Kreditratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich ein Emittent am unteren Ende der Buchstaben -Kreditratingkategorie befindet.

'**Ausblick**' — Ein Moody's Kreditratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Kreditratingrichtung. Kreditratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten - oder Kreditratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Kreditratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein „(m)“ Modifikator (für mehrere) angegeben:

Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Kreditratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Kreditrating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Kreditratingausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Kreditratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Kreditratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Kreditratingänderung hin. Ein Kreditratingausschuss, der einem Kreditrating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Kreditratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

4.1.7. Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Treugebers seit dem letzten Geschäftsjahr

Zur Stärkung der Liquiditätsposition wurde vom Treugeber am Kapitalmarkt im Jänner 2023 bzw. Juni 2023 eine gedeckte Schuldverschreibung im Benchmarkformat in Höhe von jeweils 500 Mio Euro emittiert. Weiters erfolgte die vorzeitige Rückführung der noch ausstehenden Targeted Longer-Term Refinancing Operations („TLTRO“) III-Refinanzierungen mit Ende März 2024. Der Treugeber ist somit nicht mehr am Targeted Longer-Term Refinancing Operations („TLTRO“) III Programm der EZB beteiligt.

Darüber hinaus gab es seit dem letzten Geschäftsjahr des Treugebers keine wesentlichen Veränderungen in seiner Schulden - und Finanzierungsstruktur.

4.1.8. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten des Treugebers

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil des Treugebers spiegelt ein Geschäftsmodell wider, und wird dieses widerspiegeln, das sich in erster Linie auf das Firmenkundengeschäft, immobilienbesicherte Finanzierungen (öffentlicher und privater Wohnbau) und das klassische Retailgeschäft in Österreich konzentriert und konzentrieren wird. Dementsprechend sind und werden die wichtigsten Refinanzierungsquellen des Treugebers in der Reihenfolge ihrer Bedeutung begebene Schuldverschreibungen insbesondere gedeckte Schuldverschreibungen sowie Kundeneinlagen und Interbankeinlagen – hauptsächlich aus dem Raiffeisensektor – sein.

5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

Beschreibung der Haupttätigkeiten des Treugebers unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Der Treugeber betreibt Bankgeschäfte gemäß ihrer Konzession als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Die Konzession umfasst (über die von der Legalkonzession umfassten Geschäfte hinaus) folgende Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 BWG:

- **Einlagengeschäft**

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (§ 1 Abs 1 Z 1 BWG)

- **Girogeschäft**

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (§ 1 Abs 1 Z 2 BWG)

- **Kreditgeschäft**

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (§ 1 Abs 1 Z 3 BWG)

- **Diskontgeschäft**

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (§ 1 Abs 1 Z 4 BWG)

- **Depotgeschäft**

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (§ 1 Abs 1 Z 5 BWG)

- **Kreditkarten und Reisescheck**

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks (§ 1 Abs 1 Z 6 BWG)

- **Handel**

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit:

(a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

(b) Geldmarktinstrumenten;

(c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in (a) und (d) bis (f) genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);

(d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes (equity swaps)

(e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

(f) von (b) bis (e) abgeleiteten Instrumenten;

(§ 1 Abs 1 Z 7 BWG)

- **Garantiegeschäft**

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (§ 1 Abs 1 Z 8 BWG)

- **Wertpapieremissionsgeschäft**

Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (§ 1 Abs 1 Z 9 BWG)

- **Sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft**

Die Ausgabe anderer fixverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (§ 1 Abs 1 Z 10 BWG)

- **Loroemissionsgeschäft**

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (§ 1 Abs 1 Z 11 BWG)

- **Kapitalfinanzierungsgeschäft**

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (§ 1 Abs 1 Z 15 BWG)

- **Factoringgeschäft**

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen, ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (§ 1 Abs 1 Z 16 BWG)

- **Geldmaklergeschäfte**

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt (§ 1 Abs 1 Z 17 BWG)

- **Vermittlung von Geschäften**

Die Vermittlung von Geschäften nach

- (a) § 1 Abs 1 Z 1 BWG, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
- (b) § 1 Abs 1 Z 3 BWG, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- (c) § 1 Abs 1 Z 7 lit. a BWG, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- (d) § 1 Abs 1 Z 8 BWG;
(§ 1 Abs 1 Z 18 BWG)

Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Der Treugeber verfügt über keine neuen Produkte oder Dienstleistungen.

Wichtigste Märkte des Treugebers

Der Treugeber definiert sich als Allfinanz-Dienstleister. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich wie folgt:

- **Privatkunden**

Filialgeschäft, Betreuung von Privatkunden und Freiberuflern, Immobiliengeschäft

- **Kommerzkunden**

Betreuung von Firmenkunden, das sind Gewerbekunden (KMU), Kommerzkunden sowie Industriekunden

- **Kapitalmarkt**

Finanzmarkt- und Treasurygeschäfte wie Geld-, Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel und Emissionsgeschäft, Private Banking

- **Beteiligungen**

Der Treugeber hält schwerpunktmäßig Beteiligungen im Allfinanzbereich und ist der zweitgrößte Aktionär der RBI mit derzeit 9,95% des Grundkapitals. Der Treugeber hält ein Beteiligungsportfolio an steirischen Unternehmen.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Treugebers liegt im Bundesland Steiermark. Der Treugeber verfügt über 14 direkte Bankstellen in Graz, Frohnleiten, Bruck an der Mur und Leibnitz. Weiters besteht ein enger geschäftlicher Kontakt mit den 45 (per 31.1.2023) steirischen Raiffeisenbanken und deren Bankstellen.

Das Leasingportfolio umfasst die Beteiligungen an inländischen Leasinggesellschaften. Die Gesellschaften haben den Zweck das Kundengeschäft (Firmen, Private, Kommunen) mit Leasingprodukten (KFZ, Mobilien und Immobilien) abzuwickeln.

Zur Unterstützung und Abrundung des Bankgeschäftes in der Steiermark hält der Treugeber auch Beteiligungen im Immobilien- und Dienstleistungsbereich (zB RAITEC GmbH, RVS Raiffeisen Vertrieb und Service GmbH, Raiffeisen-Immobilien Steiermark Gesellschaft m.b.H., Raiffeisen Bauträger & Projektentwicklungs GmbH, Comm-Unity EDV GmbH).

Die Beteiligungen des Treugebers mit strategischem Standortinteresse dienen vor allem zur Abrundung des eigenen lokalen Kommerz- und Individualkundengeschäftes.

Darüber hinaus war im Sinne der Unternehmensstrategie des Treugebers weiterhin der Fokus auf den Ausbau der Servicierung von Jung-Unternehmern/Gründern, Nachfolgeunternehmen und österreichische Mittelstandsunternehmen gerichtet. In diesem Zusammenhang wurden Beteiligungen an Investmentfondsgesellschaften eingegangen.

5.2. Grundlage für etwaige Angaben des Treugebers zu seiner Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition des Treugebers in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1. Angaben zur Zugehörigkeit des Treugebers als Teil einer Gruppe

RLB Steiermark-Gruppe

Der Treugeber ist Konzernmutter der RLB Steiermark-Gruppe. Per 31.12.2023 umfasst der Konsolidierungskreis der RLB Steiermark-Gruppe 21 vollkonsolidierte Unternehmen (inklusive des Treugebers (Mutterunternehmen) sowie at equity bilanzierte assoziierte Unternehmen (RBI).

Übergeordnete Finanzholdinggesellschaft der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs 1 BWG ist die RLB-Stmk Verbund eGen. Sie stellt die oberste Konzernmuttergesellschaft dar und steht als übergeordnete Finanzholding zu 100% im Anteilsbesitz steirischer Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich

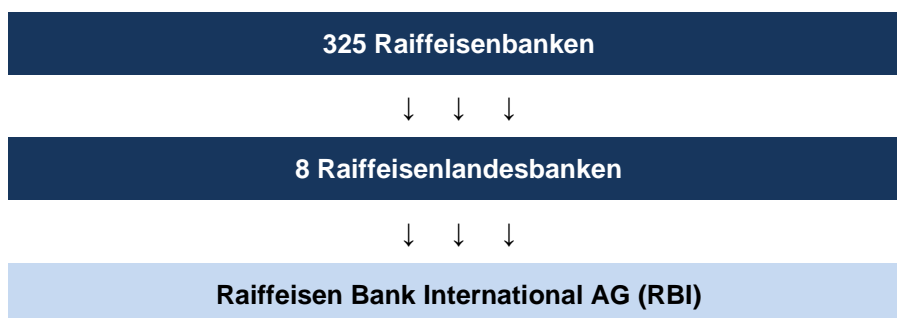
Die Raiffeisen-Bankengruppe in Österreich ist dreistufig aufgebaut:

Erste Stufe: Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisen Bankengruppe Österreich.

Zweite Stufe: Die acht Landeszentralen (Spitzeninstitute) bilden die zweite Stufe der Raiffeisen Bankengruppe Österreich. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Der Treugeber ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Dritte Stufe: Die RBI bildet die dritte Stufe und betrachtet Österreich, wo sie als Kommerz – und Investmentbank tätig ist, sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. Die Raiffeisenlandesbanken halten rund 61,17% der RBI-Aktien, 38,83% der RBI-Aktien befinden sich im Streubesitz.

Aufbau der Raiffeisen Bankengruppe Österreich:



Quelle: Website der RBI, derzeit erreichbar unter folgendem Link: <https://www.rbinternational.com/de/investoren.html>

6.2. Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Der Treugeber ist nicht von anderen Unternehmen der RLB Steiermark-Gruppe abhängig. Der Treugeber ist als Aktiengesellschaft aber von seinen Aktionären (indirekt die steirischen Raiffeisenbanken) abhängig.

7. TRENDINFORMATIONEN

7.1. Beschreibung

a) jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten des Treugebers seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses;

b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum der Wertpapierbeschreibung Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

Seit dem 31.12.2023 hat es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten des Treugebers, keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- und Ertragslage der RLB Steiermark-Gruppe und keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der RLB Steiermark-Gruppe gegeben.

7.2. Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten Treugebers nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen können die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse sowie die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Zentralbank durchgeführten Stresstests und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen.

Weiters können sowohl eine strengere Rechtsprechung als auch strengere Rechtsauslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negative Auswirkungen auf die Finanzbranche haben.

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Treugebers auswirken.

8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Der Treugeber hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen veröffentlicht oder auf freiwilliger Basis in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1. Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem Treugeber unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Treugebers ausüben, sofern diese für den Treugeber von Bedeutung sind.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Treugebers sind an der Geschäftsadresse des Treugebers erreichbar.

Vorstand

Der Vorstand des Treugebers besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
<p>SCHALLER Martin, MMag. Generaldirektor</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer ohne Prokura der RLB-Stmk Verbund eGen • Geschäftsführer ohne Prokura der RLB-Stmk Holding eGen • Geschäftsführer ohne Prokura der RLB-Stmk Verwaltung eGen • Vorsitzender Landesrisikorat des R-IPS, Landesgruppe Steiermark • Obmann-Stellvertreter des Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark • Obmann-Stellvertreter der Kundengarantiegemeinschaft der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark • Mitglied des Vorstands des Österreichischen Raiffeisenverbands • Mitglied des Vorstands des Raiffeisenverband Steiermark • Obmann-Stellvertreter der Raiffeisen-Kooperations eGen • Aufsichtsrats-Vorsitzender der Österreichischen Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen • Mitglied des Aufsichtsrates der Raiffeisen Software GmbH • 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Raiffeisen Bank International AG • Ratsvorsitzender im R-IPS Gesamtrisikorat • Ratsvorsitzender im R-IPS Bundesrisikorat

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrates der RAITEC GmbH • Mitglied des Vorstands der Industriellen-Vereinigung Steiermark
STELZER Rainer, Mag. Vorstandsdirektor	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der LENZ Privatstiftung • Mitglied des Aufsichtsrats der Raiffeisen-Leasing Management GmbH • 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.
STRYECK Florian, MMag. Dr. Vorstandsdirektor	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Landesrisikorats des R-IPS, Landesgruppe Steiermark • Mitglied des Vorstands des Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark • Mitglied des Vorstands der Kundengarantiegemeinschaft der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark
PFLEGER Ariane, Mag. Dr. Vorstandsdirektorin	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrates der Raiffeisen e-force GmbH

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Aufsichtsrat

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
HAINZL Josef Präsident	<ul style="list-style-type: none"> • Obmann der RLB-Stmk Holding eGen • Obmann der RLB-Stmk Verbund eGen • Aufsichtsrats-Vorsitzender der Raiffeisenbank Aichfeld eGen • Mitglied des Aufsichtsrates der Raiffeisen-Kooperations eGen • Mitglied des Vorstands des Österreichischen Raiffeisenverbands • Obmann-Stellvertreter des Raiffeisenverband Steiermark • Stellvertreter des Vorsitzenden des Landesrisikorats des R-IPS, Landesgruppe Steiermark • Obmann des Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark • Obmann der Kundengarantiegemeinschaft der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark
GALLER Josef 1. Vizepräsident	<ul style="list-style-type: none"> • Obmann-Stellvertreter der RLB-Stmk Holding eGen • Obmann-Stellvertreter der RLB-Stmk Verbund eGen • Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Mureck eGen • Obmann der Geschäftsleiterversammlung der steirischen Raiffeisenbanken
SÜKAR Peter 2. Vizepräsident	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen • Obmann der Raiffeisenbank Lipizzanerheimat eGen • Geschäftsführer der Sükar GmbH • Regionalstellenobmann Wirtschaftskammer Voitsberg

EDLINGER-PLODER Kristina, Mag.	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführerin der CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH • Mitglied des Aufsichtsrates der Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH
GSCHIEL-HÖTZL Romana, MBA, BAK	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen • Geschäftsleiterin der Raiffeisenbank Bad Radkersburg-Klöch eGen • Mitglied des Vorstands der Energiegenossenschaft Region Halbenrain eGen
KIPPERER Martin, MMag.	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen • Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Leoben -Bruck eGen • Geschäftsführer der LR Immobilien GmbH
KRAUTZER Thomas, Univ.Prof., Mag. Dr.	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrates der Energie Steiermark AG • Mitglied des Aufsichtsrates der Energie Steiermark Kunden GmbH • Mitglied des Aufsichtsrates der Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH • Mitglied des Aufsichtsrates des ZWI – Zentrum für Wissens- und Innovationstransfer
MARAK-HUBER Regina, Mag.	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen • Aufsichtsrats-Vorsitzende der Raiffeisenbank Graz-Straßgang eGen
PICHLER Franz, Ing. Mag., LL.M., CSE	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen • Wirtschaftsdirektor Benediktinerstift Admont • Aufsichtsrats-Vorsitzender der Raiffeisenbank Admont eGen • Geschäftsführer der Hotel ADM Errichtungs GmbH • Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Admonter Holzindustrie AG
SPIEL Ignaz, Mag.	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen • Aufsichtsrats-Vorsitzender der Raiffeisenbank Region Fehring eGen • Geschäftsführer der Spiel Dach & Glas GmbH • Aufsichtsrats-Vorsitzender der Raiffeisen Fehring Immobilien & Beteiligungen GmbH
STRAUSSBERGER Franz	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGe • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen • Geschäftsführer der Raiffeisenbank Oststeiermark Nord eGen
TITSCHENBACHER Franz	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Obmann des Raiffeisenverband Steiermark

	<ul style="list-style-type: none"> • Generalanwalt-Stellvertreter des Österreichischen Raiffeisenverbands • Präsident der Landwirtschaftskammer Steiermark • Präsident des Österreichischen Biomasse-Verbands • Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichische Hagelversicherung-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit • Obmann der Familiengenossenschaft Agromilla eGen • Obmann der Bäuerlichen Biowärmelieferungsgenossenschaft Irnding eGen
ZAUNSCHIRM Gerhard	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen • Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Hausmannstätten eGen • Geschäftsführer der RIG Immobilien GmbH • Geschäftsführer der Seniorenresidenz Hausmannstätten GmbH • Mitglied des Vorstands der Energiegenossenschaft Region Hausmannstätten eGen
FUCHS Sabine vom Betriebsrat entsendet	-
HATZ Walter vom Betriebsrat entsendet	-
MANDL Brigitte vom Betriebsrat entsendet	-
WAGNER Bernhard, Mag. vom Betriebsrat entsendet	-
WESENER Bernhard, Ing. vom Betriebsrat entsendet - Betriebsratsvorsitzender	-
WINTERLEITNER Bernd vom Betriebsrat entsendet	
VERONIG Bernd vom Betriebsrat entsendet	-

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren (diese kann verlängert werden) zu bestellen. Die Staatskommissäre und ihre Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig hat der Bundesminister für Finanzen beim Treugeber folgende Personen als Staatskommissäre bestellt:

Name	Funktionsantritt	Stellung
Hans Georg Kramer, MBA, CFP	1.11.2021	Staatskommissär

Mag. (FH) Gerd Watzenig, MSc MLitt MAIS	1.7.2021	Staatskommissär-Stellvertreter
--	----------	--------------------------------

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Name	Funktionsantritt	Stellung
Mag. Markus Unger	8.7.2022	Treuhänder
Mag. Manuel Wolf	15.11.2023	Treuhänder

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

9.2. Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der im Punkt 9.1. genannten Personen gegenüber dem Treugeber und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.

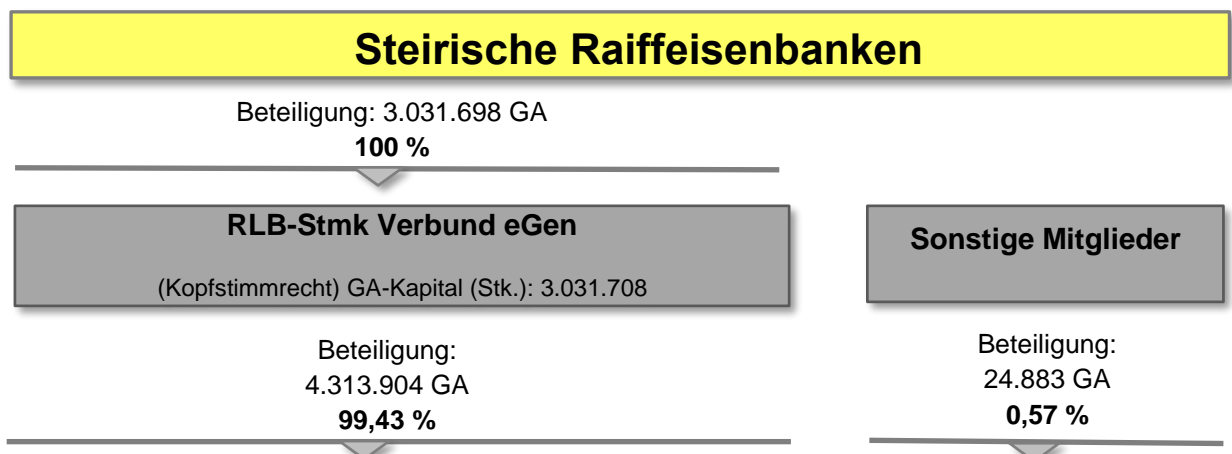
Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Treugebers üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer, Geschäftsleiter) in anderen Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei dem Treugeber ergeben. Derartige Interessenkonflikte von Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen des Treugebers von jenen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder einzelner Mitglieder derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.). Sollte ein Interessenkonflikt eintreten, so hat der Treugeber ausreichend Regularien und Abläufe installiert, um einen solchen Interessenkonflikt ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Branchenstandards zu behandeln.

Es liegen nach bestem Wissen und Gewissen des Treugebers keine privaten Interessenskonflikte zwischen den Verwaltungs, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management vor.

10. HAUPTAKTIONÄRE

10.1. Angabe, ob an dem Treugeber unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Die 45 steirischen Raiffeisenbanken sind indirekt an dem Treugeber beteiligt. Die RLB-Stmk Holding eGen steht im Ausmaß von 99,43% im Anteilsbesitz der RLB-Stmk Verbund eGen, welche im Ausmaß von 100% im Anteilsbesitz der 45 steirischen Raiffeisenbanken steht. Die nachstehende Grafik stellt die Aktionärsstruktur des Treugebers dar.



RLB-Stmk Holding eGen
(Anteilstimmrecht) GA-Kapital (Stk.): 4.338.787

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Als indirekte Mehrheitseigentümerinnen sind die 45 steirischen Raiffeisenbanken in der Lage, Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und den Treugeber zu kontrollieren.

Nach bestem Wissen und Gewissen des Treugebers gibt es Maßnahmen, wie zB die geltenden Corporate Governance-Regelungen, um sicherzustellen, dass eine solche Kontrolle über den Treugeber nicht missbraucht wird.

10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Treugebers führen könnte.

Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Treugebers führen könnte.

11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEBERS

11.1. Historische Finanzinformationen

Alle Informationen zu den Finanzzahlen sind unter Punkt „14. Verweisdokumentation und Verfügbare Dokumente“ zu finden.

11.2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Nach Kenntnis des Treugebers bestanden im Zeitraum der zwölf letzten Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Treugebers und/oder der RLB Steiermark-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten und es wurden auch keine solche Verfahren abgeschlossen. Nach Kenntnis des Treugebers sind auch keine solchen Verfahren anhängig und könnten keine solchen Verfahren eingeleitet werden.

12. WEITERE ANGABEN

Aktienkapital

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts beträgt das Grundkapital des Treugebers EUR 142.721.217,89, welches zur Gänze durch eine Sacheinlage aufgebracht wurde. Das Grundkapital ist in 3.113.507 nennbetragslose auf Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Die Aktien des Treugebers sind nicht zum Handel auf einer Wertpapierbörse zugelassen.

Satzung und Statuten des Treugebers

Der Unternehmensgegenstand des Treugebers ist in § 3 Abs 1 der Satzung genannt und lautet wie folgt:

(1) Gegenstand des Unternehmens umfasst insbesondere:

- a) den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 bis 3 des Bankwesengesetzes, sofern diese im Konzessionsumfang gedeckt sind;
- b) die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte;
- c) alle Aufgaben als das für die steirischen Raiffeisenbanken gemäß § 30 Abs 5 BWG zuständige Bank-Zentralinstitut und alle Aufgaben als Sektorbank für die Raiffeisen - Bankengruppe Steiermark nach den jeweils geltenden Verbundregeln;

- d) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften weiters folgende Geschäfte: Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Mobilien, das Immobilienmakler – und Immobilienverwaltungsgeschäft, Vermögensberatung und -verwaltung, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, Reisebürogewerbe, Garagierungsgewerbe, Versicherungsmakler- und Versicherungsvermittlungsgewerbe, Handelsgewerbe, Leasinggeschäft;
- e) Geschäftsgegenstand ist im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ferner die Ausübung von Tätigkeiten, welche dem Zweck der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar förderlich sind - hier insbesondere der Betrieb von gemeinsamen Organisations - und Verwaltungseinrichtungen mit Unternehmen, mit denen ein Organschafts- oder Kooperationsverhältnis oder ein sonstiges Vertragsverhältnis besteht;
- f) die Gründung von sowie die Beteiligung an eingetragenen Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches und juristischer Personen; g) die Förderung und Durchführung des genossenschaftlichen Bildungswesens gemeinsam mit dem gesetzlichen Revisionsverband;
- h) durch Werbung und Information zur Bildung einer positiven öffentlichen Meinung über die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen beizutragen;
- i) die Teilnahme an Sicherungseinrichtungen zum Schutz der Mitglieder und deren Kunden;
- j) die Ausgabe von ergänzenden Eigenmitteln im Sinne der CRR;
- k) die Beratung und Betreuung der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen in wirtschaftlichen Angelegenheiten;
- l) die Vertretung und Wahrung von Interessen der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen.

13. WESENTLICHE VERTRÄGE

Der Treugeber ist auf vertraglicher Grundlage Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems R-IPS sowie Mitglied der KGG Stmk. Darüber hinaus hat der Treugeber Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich abgeschlossen.

Institutsbezogenes Sicherungssystem

Gemäß Artikel 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung durch – aufgrund von Artikel 49 Abs 3 CRR gebildete IPS – besteht. Gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere entweder die EZB und/oder in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die CET 1, AT 1 (gemeinsam, Kernkapital – "Tier 1"), oder Tier 2 gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Dies trifft auch gemäß Bescheid der FMA vom 3.11.2014 bzw. gemäß Bescheid der FMA vom 18.5.2021 auf den Treugeber zu. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 Abs 7 CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die zuständige Behörde ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (dh Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden

Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn - und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die zuständige Behörde die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszusteigen, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anerkanntsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Der Treugeber hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS im Sinne des Artikel 113 (7) CRR auf Bundesebene mit der RBI und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG der Raiffeisen Bausparkasse GmbH und der überwiegenden Anzahl der österreichischen Raiffeisenbanken abgeschlossen und ist mit Vertrag vom 30.3.2021 in das neue R-IPS eingetreten, das seit 28.5.2021 wirksam ist. Die Bewilligung der FMA und der EZB für das R-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Die RBI bzw. die ÖRS setzen die entsprechenden Auflagen um. Der ÖRV überwacht die Umsetzung regelmäßig. Das R-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim R-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem R-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw. des R-IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der EZB und FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des R-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad -hoc Zahlungen vorschreiben. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und -Gesamtkapitalquote), zuzüglich eines Puffers von 10% besteht.

Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften

Die RKÖ ist ein Verein auf Bundesebene, dessen Mitglieder die einzelnen Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften auf Landesebene (ua die KGG Stmk) und die RBI sind. Die KGG Stmk wiederum ist ein Verein auf Landesebene, dessen Mitglieder ein Großteil der Raiffeisenbanken in der Steiermark (ua der Treugeber) sind.

Dieses zusätzliche Einlagensicherungssystem innerhalb des Raiffeisenbankensektors wurde per 30.9.2019 insofern beendet, wonach neue Kundeneinlagen ab 1.10.2019 nicht mehr von dieser Garantie umfasst sind.

Anleihegläubiger haben zu beachten, dass ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften) gedeckt sind.

Solidaritätsverein der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark

Die steirischen Raiffeisenbanken haben gemeinsam mit dem Treugeber den Solidaritätsverein eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder bei Bedarf Hilfestellung erhalten. Die Leistungsfähigkeit der gesamten Raiffeisen-

Bankengruppe Steiermark soll erhalten und Schäden an Ruf und Ansehen aufgrund wirtschaftlicher oder finanzieller Probleme einzelner Mitglieder vermieden werden.

Liquiditätsmanagementvereinbarungen

Der Treugeber hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch den Treugeber sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen Bankengruppe Österreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw. Krisenfalls mitzutragen und umzusetzen.

Negativklärung

Nach Einschätzung des Managements des Treugebers wurden von dem Treugeber darüber hinaus keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Treugebers abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass der Treugeber eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Treugebers, seinen Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

14. VERWEISDOKUMENTATION UND VERFÜGBARE DOKUMENTE

Diese Wertpapierbeschreibung ist in Verbindung mit den unten angeführten Teilen der folgenden Dokumente zu lesen, die durch Verweis in die Wertpapierbeschreibung inkorporiert werden:

Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss des Treugebers nach IFRS für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2023 geendet hat, dem Jahresfinanzbericht 2023 entnommen („Jahresabschluss 2023“)	Seite
Gesamtergebnisrechnung	164-166
Bilanz	167-168
Eigenkapitalentwicklung	169
Geldflussrechnung	170
Erläuterungen/Notes	171-325
Bestätigungsvermerk	326-332
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	333-338

Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss des Treugebers nach IFRS für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2022 geendet hat, dem Jahresfinanzbericht 2022 entnommen („Jahresabschluss 2022“)	Seite
Gesamtergebnisrechnung	156-158
Bilanz	159-160
Eigenkapitalentwicklung	161
Geldflussrechnung	162

Erläuterungen/Notes	163-319
Bestätigungsvermerk	320-326
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	327-332

Wertpapierbeschreibung für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG vom 04.05.2023 als Bestandteil eines Basisprospektes bestehend aus mehreren Einzel Dokumenten („Wertpapierbeschreibung 2023“)	Seite
Muster der Endgültigen Bedingungen	51-65
Muster-Anleihebedingungen	66-105

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang.

Verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen während der Gültigkeit des Prospektes wie folgt elektronisch unter den angeführten Links zur Verfügung:

- das Registrierungsformular der Emittentin, der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
- („<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/i/2023>“)
- die Satzung des Treugebers in der jeweils gültigen Fassung
(„<https://www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/meine-bank/kundenservice/allgemeine-geschaeftsbedingungen---rechtliches.html#accordionca5ec8ff-9b0b-4dd2-b9b8-2971201fa5fe>“)
- diese Wertpapierbeschreibung und allfällige Nachträge
(„<https://www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/privatkunden/anlegen/aktien-anleihen/prospekte.html>“)
- die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allfällige emissionspezifische Zusammenfassungen
(„<https://www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/privatkunden/anlegen/aktien-anleihen/prospekte.html>“)
- der Jahresabschluss 2023 des Treugebers
(„<https://www.raiffeisen.at/rlbstmk/jahresfinanzbericht2023>“)
- der Jahresabschluss 2022 des Treugebers
(„<https://www.raiffeisen.at/rlbstmk/jahresfinanzbericht2022>“)

Alle anderen in diesem Prospekt angeführten Websites sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil dieses Prospekts.

Angaben aus den Verweisdokumenten, die in diese Wertpapierbeschreibung nicht ausdrücklich als Quelle angeführt sind, sind für Anleger prospektrechtlich nicht relevant und werden nur zu

Informationszwecken angeführt. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN

30/360	Methode der Zinsberechnung, bei der das Jahr mit 360 Tagen, ein Monat immer mit 30 Tagen gerechnet wird
act./act. (ICMA)	Methode der Zinsberechnung mit tagegenauer Berechnung der Zinstage, Berechnung des Jahres mit der tatsächlichen Tageszahl (normales Jahr 365, Schaltjahr 366)
act./360	Methode der Zinsberechnung, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden, wobei ein Jahr mit 360 Tagen berücksichtigt wird
act./365	Methode der Zinsberechnung: Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965) i.d.g.F.
Anleihebedingungen	Anleihebedingungen gemäß Abschnitt V.
Anhänge	Anhänge zu dieser Wertpapierbeschreibung und zur EU-Prospekt-Verordnung
AT 1	meint Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR.
Benchmark-VO	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i.d.g.F.
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht) ist der wichtigste globale Standardsetzer für die aufsichtsrechtliche Regulierung von Banken und bietet ein Forum für die regelmäßige Zusammenarbeit in bankaufsichtlichen Fragen. Seine 45 Mitglieder setzen sich aus Zentralbanken und Bankenaufsehern aus 28 Ländern zusammen.
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) i.d.g.F.
CET 1	meint Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen,

	zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
Credit Spread	Ein Kreditaufschlag, der die Bonität eines Schuldners im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt. Credit Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
Depotgesetz	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren i.d.g.F.
Emittentin	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a
Endgültige Bedingungen	Die endgültigen Bedingungen für jede einzelne Emission unter dieser Wertpapierbeschreibung laut Abschnitt IV.
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESTG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
EUR-Swap-Satz:	Ein fixer Zinssatz, den europäische Banken für Gelder mit bestimmten Laufzeiten über einem Jahr untereinander vereinbaren. Die Euro-Swap-Sätze werden täglich um 11 Uhr Frankfurter Zeit von einer unabhängigen Stelle (ICE Benchmark Administration Limited (IBA)) als Durchschnitt der quotierten Zinssätze von maßgeblichen europäischen Banken ermittelt. Die Quotierungen, die von 16 Banken stammen, stellen einen Zinssatz dar, zu dem diese Banken im Internetbankenhandel einen Swap mit entsprechender Laufzeit und entsprechendem Kapitalbetrag kaufen oder verkaufen würden. Als Basis dient der Sechs-Monats-Euribor mit Ausnahme für die Laufzeit von einem Jahr, hier dient der Drei-Monats-Euribor als Basis.
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
following unadjusted	Methode der Zinsberechnung: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross

	Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode bleibt jedoch unverändert (unadjusted).
Gestionsrisiko	Risiko der nicht auftragsgemäßen Abwicklung des Treuhandverhältnisses zwischen der Emittentin und dem Treugeber in Bezug auf die gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen, insbesondere die ordnungsgemäße Weiterleitung der treuhändig von den Anlegern vereinnahmten Gelder an den Treugeber und der vom Treugeber zur Bedienung von Zinsen und Kapital der gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Gelder an die Anleger durch die Emittentin als Treuhänderin.
Hauptzahl- und Umtauschstelle	Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, die im Auftrag der Emittentin für die gesamte Abwicklung der Zahlungsflüsse unter den Wandelschuldverschreibungen zuständig ist und bei Ausübung des Wandlungsrechts durch den Anleihehaber die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte tauscht.
Hypo-Banken Österreich HYPO Banken-Sektor	Sämtliche Gesellschafter der Emittentin Ein Sammelbegriff für die Hypo-Banken Österreich, deren Interessen durch den Fachverband der Landes-Hypothekenbanken in der Wirtschaftskammer Österreich vertreten werden.
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
ISIN	International Securities Identification Number
KGG	Kundengarantiegemeinschaft der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark
KMG 2019	Kapitalmarktgesetz – KMG 2019, BGBl I Nr. 62/2019 i.d.g.F.
Kuratorengesetz	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

modified following adjusted	Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode wird an den Fälligkeitstermin angepasst (adjusted).
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers – Central Securities Depository (CSD) vom Mutterunternehmen übernommen hat.
ÖRS	Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen.
ÖRV	Österreichischer Raiffeisenverband
Prospekt-Verordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.d.g.F.
Raiffeisen Bankengruppe Österreich	Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe in Österreich
R-IPS	IPS auf Bundesebene mit der RBI, allen Raiffeisenlandesbanken und den Raiffeisenbanken (Raiffeisen IPS).
RBI	Raiffeisen Bank International AG
RKÖ	Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich
RLB Steiermark-Gruppe	Treugeber und seine konsolidierten Tochtergesellschaften
Solidaritätsverein	Solidaritätsverein der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark
SRG	Sektorrisiko eGen
StWbFG	Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus BGBl. Nr. 253/1993 i.d.g.F.
TARGET	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET“) Zahlungssysteme
TEUR	Tausend Euro
Treugeber	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG mit dem Sitz in Graz und der Firmenbuchnummer 264700s
Tier 1 (Common Equity Tier 1)	„Kernkapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes, bestehend aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital), Fonds für allgemeine Bankrisiken, einbehaltenen Gewinnen und weiteren Bestandteilen (vgl Art 26 CRR)
Tier 2	„Ergänzungskapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes bestehend aus dem Ergänzungskapital, den stillen Reserven und weiteren Bestandteilen (vgl Art 62 CRR).

UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch- UGB)“ i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr. 107/2017, i.d.g.F.
Wandelschuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, mit fixer oder variabler Verzinsung mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandelrecht verbriefen. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (umgetauscht) werden.
Wertpapierbeschreibung	Diese Wertpapierbeschreibung samt etwaigen Nachträgen und der Verweisdokumentation.
Zahlstelle	Banken, die im Auftrag der Emittentin die, nach den Anleihebedingungen erforderlichen Zahlungen, an die Anleiheinhaber und an die Emittentin durchführen. Als Zahlstelle fungieren die unter Definition „Zahl- und Einreichstellen“ sowie „Hauptzahl- und Umtauschstelle“ angeführten Banken.
Zahl- und Einreichstellen	Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz

Signaturwert	Au2Fu2ZIIyr9VtXeMk3pjNSw2jliBGE2oALG0zT/0eMwqr15d6UvQ7Dg6yHI5l6UeRBekPcESxvJwF+zZpeu jnhwhSEPGG+pfqc+Ra3qD/bVcxltiSUo6mlUS+NCD4YMIltxljQ64W4Iix7r3DRqBA4JTETOU91gTunGCeCk MpCzqjiwAZd2rim+Gay4In70qWhl+sCwf6VhsAuwAkF3f2xncJCDZiKdFT/BVGqnUz5HVnEhFi6e+26pmFM4 3l7cQ2FTMqPGCRueqVELuhFf1J+IbP8c4WdBaNaojVr1EZ0htawOoe3+Q/DDhmC17jJ2YaEtnl7h5wmnFDu0 0JUmxw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2024-05-02T06:53:42Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	676111463
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	